

**91/2012 Sb.**

**GESETZ**

vom 25. Januar 2012

**über das internationale Privatrecht**

Das Parlament hat das folgende Gesetz der Tschechischen Republik beschlossen:

**ERSTER TEIL**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

**Gegenstand der Regelung**

Dieses Gesetz regelt in Verhältnissen mit internationalem Bezug

- a) nach der Rechtsordnung welchen Staates sich privatrechtliche Verhältnisse einschließlich Anwendung anderer Vorschriften als des bestimmten maßgebenden Rechts richten,
- b) rechtliche Stellung der Ausländer und ausländischer juristischen Personen in privatrechtlichen Verhältnissen
- c) Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte und anderer Organe bei Regelung der in den Buchstaben a) und b) angeführten Verhältnisse und Entscheidung darüber, einschließlich der Verfahrensvorgänge, wenn der internationale Bezug nur in dem eigentlichen Verfahren auftritt,
- d) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen,
- e) internationale Rechtshilfe,
- f) einige Angelegenheiten betreffend die Insolvenz,
- g) einige Angelegenheiten betreffend Schiedsverfahren einschließlich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

§ 2

**Internationale Abkommen und Vorschriften der Europäischen Union**

Das Gesetz findet Anwendung unter Beachtung der Bestimmungen von verkündeten internationalen Abkommen, an die die Tschechische Republik gebunden ist („internationale Abkommen“) und der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union 1).

§ 3

**Zwingende Bestimmungen der Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen der Anwendung derjenigen Bestimmungen der tschechischen Rechtsordnung, die unter Beachtung ihres Regelungsgegenstandes stets anzuwenden sind, nicht entgegen, ungeachtet dessen, nach welcher Rechtsordnung sich die Rechtsverhältnisse, auf die sich die Anwendung solcher Bestimmungen auswirkt, richten.

§ 4

**Vorbehalt der öffentlichen Ordnung**

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbare Bestimmung der ausländischen Rechtsordnung kann nicht angewendet werden, wenn die Wirkungen dieser Anwendung offensichtlich der öffentlichen Ordnung widersprechen würden. Aus denselben Gründen können keine ausländischen Entscheidungen, ausländischen Gerichtsvergleiche, ausländischen notariellen und anderen öffentlichen Urkunden, ausländischen Schiedssprüche anerkannt werden oder Prozesshandlungen zum Ersuchen aus dem Ausland durchgeführt werden oder im Ausland oder nach ausländischer Rechtsordnung entstandenen Rechtsverhältnisse oder Tatsachen anerkannt werden.

§ 5

**Gesetzesumgehung**

Tatsachen, die durch vorsätzliches Handeln geschaffen oder vorgegeben werden, mit der Absicht, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, von denen man durch keine Vereinbarung der Parteien abweichen kann, nicht angewendet oder anders angewendet werden, als wenn es die derart geschaffenen oder vorgegebenen Tatsachen nicht gäbe, werden nicht

berücksichtigt.

## ZWEITER TEIL

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN PROZESSRECHTS

#### BUCH I

#### ZUSTÄNDIGKEIT

##### § 6

##### **Zuständigkeit der tschechischen Gerichte**

(1) Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte liegt vor, wenn für das jeweilige Verfahren nach den Prozessvorschriften ein Gericht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik örtlich zuständig ist, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes ergibt.

(2) Liegt in der jeweiligen Sache die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vor, so bezieht sich deren Zuständigkeit auch auf gegenseitige sich aus demselben Rechtsverhältnis oder aus denselben Tatumständen ergebende Anträge.

##### § 7

##### **Ausnahme von der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte**

(1) Von der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte sind fremde Staaten ausgenommen, sofern es sich um Verfahren handelt, die sich aus ihren Handlungen und Akten ergeben, die bei der Ausübung ihrer staatlichen, Regierungs- und anderen öffentlichen Kompetenzen und Funktionen getätigt wurden, einschließlich ihres Vermögens, das zu einer solchen Ausübung verwendet wird oder bestimmt ist.

(2) Die Ausnahme von der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte bezieht sich nicht auf andere Handlungen, Akte oder Fälle, und das in einem solchen Umfang, in dem nach allgemeinem internationalem Recht oder einem internationalen Abkommen gegen diesen fremden Staat Rechte beim Gerichten eines anderen Staates geltend gemacht werden können.

(3) Der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte unterliegen keine Personen, internationalen Organisationen und Institute, die nach internationalen Abkommen, allgemeinem internationalen Recht oder tschechischen Rechtsvorschriften in der Tschechischen Republik Immunität genießen, und zwar in dem darin angeführten Umfang.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten auch für die Zustellung von Schriftstücken, Zeugenvorladung, Zwangsvollstreckung oder andere Prozesshandlungen.

(5) Zustellungen an fremde Staaten, internationale Organisationen, Institute und Immunität genießende Personen in den von der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nicht ausgenommenen Fällen sind vom Auswärtigen Amt zu vermitteln. Ist eine derartige Zustellung nicht möglich, so ist durch das Gericht ein Betreuer zu bestellen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auch auf Verfahren anderer tschechischer Organe der öffentlichen Gewalt, wenn diese in Sachen entscheiden, die durch dieses Gesetz geregelt sind.

#### BUCH II

#### VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

##### § 8

##### **Grundlegende Bestimmungen**

(1) Tschechische Gerichte gehen in Verfahren nach den tschechischen Prozessvorschriften vor, mit der Maßgabe, dass die Parteien bei der Geltendmachung ihrer Rechte die Gleichstellung haben.

(2) Ein in einem anderen Staat eingeleitetes Verfahren steht der Einleitung eines Verfahrens über dieselbe Sache zwischen denselben Beteiligten vor einem tschechischen Gericht nicht entgegen. Wurde das Verfahren vor einem tschechischen Gericht später eingeleitet als das in einem anderen Staat eingeleitete Verfahren, so kann es vom tschechischen Gericht in begründeten Fällen unterbrochen werden, wenn erwartet werden kann, dass die Entscheidung des ausländischen Organs in der Tschechischen Republik anerkannt wird.

##### **Stellung der Ausländer und ausländischer Personen im Verfahren**

##### § 9

(1) Die Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit eines Ausländers bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; es genügt jedoch, wenn er nach der tschechischen Rechtsordnung

partei- und prozessfähig ist.

(2) Die Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit anderer ausländischer Personen als natürlicher Personen bestimmen sich nach der Rechtsordnung, nach der eine solche Person entstanden ist; es genügt jedoch, wenn sie nach der tschechischen Rechtsordnung partei- und prozessfähig ist.

#### § 10

Ausländer und ausländische juristische Personen haben unter denselben Bedingungen wie die Staatsbürger der Tschechischen Republik und tschechische juristische Personen Anspruch auf Befreiung von Gerichtskosten und -vorauszahlungen und auf Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters zum Schutz ihrer Interessen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Bedingung der Gewährleistung der Gegenseitigkeit gilt weder für Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch für Bürger der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

#### § 11

(1) Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, und ausländischen juristischen Personen, die eine Entscheidung über das Vermögensrecht begehren, kann das Gericht auf Antrag des Beklagten auferlegen, eine durch das Gericht bestimmte Sicherheit für die Verfahrenskosten zu hinterlegen. Wird die Sicherheit innerhalb der gesetzten Frist nicht hinterlegt, so wird das Gericht gegen den Willen des Beklagten das Verfahren nicht fortsetzen und stellt das Verfahren ein. Darüber ist der Kläger zu belehren.

(2) Die Hinterlegung einer Sicherheit kann nicht auferlegt werden, wenn

a) der Hinterlegungsantrag erst gestellt wurde, nachdem der Beklagte in der Sache bereits verhandelt oder eine Prozesshandlung vorgenommen hat, obwohl er bereits wusste, dass der Kläger kein Staatsbürger der Tschechischen Republik oder keine tschechische juristische Person ist oder die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik verloren hat oder keine tschechische juristische Person mehr ist oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat,

b) im Staat, dessen Bürger der Kläger ist, in ähnlichen Fällen von einem Staatsbürger der Tschechischen Republik oder einer tschechischen juristischen Person keine Sicherheit gefordert wird,

c) der Kläger in der Tschechischen Republik eine unbewegliche Sache in einem Wert hat, der zur Erstattung der Kosten, welche dem Beklagten im Verfahren entstehen, genügt,

d) der Antrag auf Einleitung des Verfahrens mit einem Zahlungsbefehl erledigt wird, oder

e) der Kläger von Gerichtskosten und -vorauszahlungen befreit ist.

(3) Die Pflicht zur Hinterlegung der Sicherheit kann weder Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Bürgern der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auferlegt werden.

### **Ausländische öffentliche Urkunde**

#### § 12

(1) Eine durch Gericht, Notar oder Behörde im Ausland erstellte Urkunde, die am Ort ihrer Erstellung als öffentliche Urkunde gilt, oder eine von einem in der Tschechischen Republik tätigen diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten erstellte öffentliche Urkunde hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde auch in der Tschechischen Republik, wenn sie mit der vorgeschriebenen Beglaubigung versehen ist.

(2) Ist es nicht möglich, eine im Ausland erstellte Urkunde mit der vorgeschriebenen Beglaubigung im Einklang mit internationalen Gewohnheiten zu versehen, und hat die zuständige Botschaft der Tschechischen Republik keine Zweifel an deren Echtheit, so versieht sie die Urkunde mit einem Vermerk, dass die Botschaft keine Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde hat.

### **Feststellung der Gegenseitigkeit**

#### § 13

Das Justizministerium erteilt dem Gericht auf dessen Anfrage eine Mitteilung über die Gegenseitigkeit von Seiten des fremden Staates.

## **BUCH III**

### **ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN**

#### § 14

Entscheidungen der Gerichte eines fremden Staates und Entscheidungen der Behörden eines fremden Staates über Rechte und Pflichten, über die nach deren privatrechtlicher Natur in der Tschechischen Republik Gerichte entscheiden würden, genauso wie ausländische Gerichtsvergleiche und ausländische notarielle und andere öffentliche Urkunden in diesen Sachen („ausländische Entscheidungen“) sind in der Tschechischen Republik wirksam, wenn sie laut Bestätigung des zuständigen ausländischen Organs rechtskräftig wurden und wenn sie von tschechischen Organen der öffentlichen Gewalt anerkannt wurden.

## § 15

(1) Legen weitere Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes fest, so können rechtskräftige ausländische Entscheidungen nicht anerkannt werden, wenn

- a) die Sache in die ausschließliche Kompetenz der tschechischen Gerichte fällt oder wenn das Verfahren bei keinem Organ des fremden Staates durchgeführt werden könnte, wenn die Bestimmung für die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auf die Beurteilung der Zuständigkeit des ausländischen Organs angewendet wäre, es sei denn, der Verfahrensbeteiligte, gegen den die ausländische Entscheidung gerichtet ist, untersteht freiwillig der Zuständigkeit des ausländischen Organs,
- b) über dasselbe Rechtsverhältnis ein Verfahren vor einem tschechischen Gericht geführt wird und dieses Verfahren früher eingeleitet wurde als das Verfahren im Ausland, in dem die zur Anerkennung beantragte Entscheidung ergangen ist,
- c) über dasselbe Rechtsverhältnis bei einem tschechischen Gericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn in der Tschechischen Republik eine rechtskräftige Entscheidung eines Organs eines Drittstaates bereits anerkannt wurde,
- d) dem Verfahrensbeteiligten, gegenüber dem die Entscheidung anerkannt werden soll, durch die Vorgehensweise eines ausländischen Organs die Möglichkeit entzogen wurde, am Verfahren ordnungsgemäß teilzunehmen, insbesondere wenn ihm weder die Vorladung noch der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zugestellt wurde,
- e) die Anerkennung offensichtlich der öffentlichen Ordnung widersprechen würde, oder
- f) keine Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Entscheidung nicht gegen einen Staatsbürger der Tschechischen Republik oder eine tschechische juristische Person gerichtet ist.

(2) Das in Absatz 1 Buchst. d) angeführte Hindernis wird nur berücksichtigt, wenn sich darauf der Verfahrensbeteiligte beruft, gegenüber dem die ausländische Entscheidung anerkannt werden soll. Dies gilt auch für die in Absatz 1 Buchst. b) und c) angeführten Hindernisse, es sei denn, ihre Existenz ist dem über die Anerkennung entscheidenden Organ anderweitig bekannt.

## § 16

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Vermögenssachen wird nicht durch gesonderten Spruch erklärt. Die ausländische Entscheidung ist anerkannt, indem das tschechische Organ der öffentlichen Gewalt sie berücksichtigt, als ob es sich um eine Entscheidung eines tschechischen Organs der öffentlichen Gewalt handeln würde. Wird dagegen der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung eingewendet oder auch ein anderer Grund für die Verweigerung der Anerkennung, die nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden konnten, so wird das Verfahren unterbrochen und es wird eine Frist für die Einleitung eines Verfahrens bestimmt, auf das der Absatz 2 entsprechend angewendet wird. Nach rechtskräftiger Beendigung oder nach erfolglosem Ablauf der vorgenannten Frist wird das unterbrochene Verfahren fortgesetzt.

(2) Ausländische Entscheidungen in anderen Sachen werden auf Grund einer gesonderten Entscheidung anerkannt, wenn dieses Gesetz nicht festlegt, dass ausländische Entscheidungen ohne ein weiteres Verfahren anerkannt werden. Auch wenn ausländische Entscheidungen ohne ein weiteres Verfahren anerkannt werden, können sie auf Antrag durch eine gesonderte Entscheidung anerkannt werden. Für die Erklärung der Anerkennung ist das Bezirksgericht örtlich zuständig, das allgemeines Gericht desjenigen ist, der die Anerkennung beantragt, anderenfalls das Bezirksgericht, in dessen Bezirk eine Tatsache eingetreten ist oder eintreten kann, für die die Anerkennung von Bedeutung ist, wenn das Gesetz nichts anderes festlegt. Das Gericht entscheidet über die Anerkennung durch Urteil; eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

(3) Auf Grund einer ausländischen Entscheidung über Vermögenssachen, die Bedingungen für die Anerkennung nach diesem Gesetz erfüllt, kann die Vollstreckung dieser Entscheidung durch eine Entscheidung eines tschechischen Gerichtes angeordnet werden, die zu begründen ist.

## BUCH IV

### SONDERBESTIMMUNGEN ZUR ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINIGER AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN

## § 17

Die Bestimmungen dieses Buchs finden in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Anwendung, in denen nach unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union oder einem internationalen Abkommen vorzugehen ist, die eine Vollstreckbarerklärung erfordern.

## § 18

Beantragt eine Partei nach einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift der Europäischen Union oder einem internationalen Abkommen, dass über die Anerkennung in einem Sonderverfahren entschieden wird, so entscheidet das Gericht durch Urteil über die Anerkennung. Eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

## § 19

(1) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann auch ein Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift gestellt werden. In einem solchen Falle entscheidet das Gericht in einer einzigen Entscheidung über die beiden Anträge durch selbständige Sprüche, die zu begründen sind. Die Entscheidung ist

zu begründen, auch wenn nur über einen dieser Anträge entschieden wird.

(2) Ging das Gericht nach Absatz 1 vor und ist in der unmittelbar anwendbaren Vorschrift der Europäischen Union oder im internationalen Abkommen eine Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Anerkennungsentscheidung oder über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen festgelegt, die länger ist als die durch eine sonstige Rechtsvorschrift für die Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die eine Zwangsvollstreckung anordnet, gesetzte Frist, gilt diese längere Frist auch für die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung, die die Zwangsvollstreckung anordnet.

(3) Prüft das Berufungsgericht die Gründe, für die die ausländische Entscheidung nicht anerkannt werden kann, und konnten diese Gründe nach den Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union oder eines internationalen Abkommens nicht durch das Gericht in erster Instanz geprüft werden, und sprechen diese Gründe für die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung, so ändert das Berufungsgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes in der Weise, dass es den Antrag ablehnt.

(4) Die Entscheidung kann in dem die Zwangsvollstreckung anordnenden Spruch nicht früher rechtskräftig werden als in dem Spruch, mit dem die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird.

## **DRITTER TEIL**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS**

#### **§ 20**

##### **Qualifikation**

(1) Die rechtliche Beurteilung eines bestimmten Rechtsverhältnisses oder einer Frage zum Zwecke der Aufsuchung einer anwendbaren Kollisionsbestimmung für die Bestimmung des maßgebendes Rechts erfolgt in der Regel nach der tschechischen Rechtsordnung.

(2) Sollen auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder eine bestimmte Frage Rechtsbestimmungen aus mehreren als einer Rechtsordnung angewendet werden, so kann bei Beurteilung dieser Bestimmungen im Einklang mit Absatz 1 auch die Funktion beachtet werden, die diese Bestimmungen im Rahmen ihrer Rechtsordnung erfüllen.

(3) Wurde ein maßgebendes Recht für ein Grundverhältnis bestimmt, so erfolgt nach diesem Recht in der Regel auch die Beurteilung eines bestimmten Verhältnisses oder einer Frage, die mit dem Grundverhältnis verbunden sind.

(4) Die in Kollisionsbestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Tatsachen für die Bestimmung des maßgebenden Rechts (Anknüpfungspunkte) werden nach tschechischem Recht gewürdigt.

#### **§ 21**

##### **Rückverweisung und Weiterverweisung**

(1) Ordnen die Bestimmungen dieses Gesetzes die Anwendung ausländischen Rechts an, dessen Bestimmungen auf das tschechische Recht zurückverweisen, so finden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des tschechischen Rechts Anwendung. Verweisen die Bestimmungen ausländischen Rechts auf das Recht eines weiteren fremden Staates, so finden die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Rechts Anwendung, wenn dieses Recht nach seinen Kollisionsbestimmungen anzuwenden ist, anderenfalls finden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des tschechischen Rechts Anwendung.

(2) Weder die Rückverweisung noch die Weiterverweisung wird in Verhältnissen des Schuld- und Arbeitsrechts berücksichtigt. Wurde von den Parteien ein maßgebendes Recht gewählt, so können seine Kollisionsbestimmungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sich dies aus den Vereinbarungen der Parteien ergibt.

#### **§ 22**

##### **Vorfragen**

(1) Bei Bestimmung des für eine Vorfrage maßgebenden Rechts finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Würde für die Vorfrage nicht die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vorliegen, wenn darüber selbständig entschieden wäre, so findet für die Bestimmung des maßgebenden Rechts die Kollisionsbestimmung desjenigen Rechts Anwendung, nach dem sich die Hauptfrage richtet, wenn sich diese Frage nach ausländischem Recht richtet.

(2) Hat über die Vorfrage bereits zuvor ein zuständiges tschechisches Organ der öffentlichen Gewalt oder ein Gericht oder Organ des fremden Staates, dessen Entscheidung die Bedingungen für die Anerkennung in der Tschechischen Republik erfüllt, rechtskräftig entschieden, so geht das Gericht von einer solchen Entscheidung aus.

#### **§ 23**

##### **Feststellung und Anwendung ausländischen Rechts**

(1) Ergibt sich aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes, so ist das ausländische Recht, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden ist, auch ohne Antrag und in der Weise anzuwenden, wie dieses auf dem

Gebiet, auf dem dieses Recht gilt, angewendet wird. Es finden diejenigen Bestimmungen dieses Rechts Anwendung, die auf dem Gebiet, auf dem dieses Recht gilt, für die Entscheidung in der Sache angewendet wären, ungeachtet deren systematischer Einstufung oder deren öffentlich-rechtlicher Natur, wenn sie nicht im Widerspruch zu den zwingenden Vorschriften des tschechischen Rechts stehen.

(2) Ist weiter nichts anderes festgelegt, so wird der Inhalt des ausländischen Rechts, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden ist, ohne Antrag von Amts wegen festgestellt. Das Gericht oder das Organ der öffentlichen Gewalt, das in durch dieses Gesetz geregelten Sachen entscheidet, hat sämtliche zu seiner Feststellung erforderliche Maßnahmen zu treffen.

(3) Ist dem Gericht oder dem Organ der öffentlichen Gewalt, das in durch dieses Gesetz geregelten Sachen entscheidet, der Inhalt des ausländischen Rechts nicht bekannt, so kann dieses zu der Feststellung des Inhalts auch eine Stellungnahme des Justizministeriums einholen.

(4) Soll die Rechtsordnung eines Staates angewendet werden, die mehrere Rechtsgebiete oder diverse Regelungen für bestimmte Personengruppen hat, so entscheiden über die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften die Rechtsvorschriften dieses Staates.

(5) Gelingt es nicht, in angemessener Zeit das ausländische Recht festzustellen, oder ist die Feststellung unmöglich, so ist tschechisches Recht anzuwenden.

## § 24

### **Ausnahmsweise und nachrangige Bestimmung des maßgebenden Rechts**

(1) In ganz besonderen Ausnahmefällen ist es möglich, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwendende Rechtsordnung nicht anzuwenden, wenn bei gehöriger begründeter Erwägung aller Sachumstände und insbesondere der begründeten Erwartungen der Beteiligten in Bezug auf die Anwendung einer anderen Rechtsordnung dies als unangemessen und der vernünftigen und gerechten Gestaltung des Verhältnisses der Beteiligten widersprechend erscheinen würde. Unter diesen Bedingungen und wenn keine Rechte anderer Personen betroffen sind, findet eine solche Rechtsordnung Anwendung, deren Anwendung dieser Gestaltung entspricht.

(2) Kann für ein bestimmtes Verhältnis oder eine Frage, die in den Regelungsgegenstand dieses Gesetzes fallen, das maßgebende Recht nicht nach anderen Bestimmungen des Gesetzes bestimmt werden, so findet darauf dasjenige Recht Anwendung, das damit im engsten Verhältnis steht, es sei denn, die Parteien haben dafür die Anwendung eines bestimmten Rechts gewählt oder diese anderweitig bezeichnet.

## § 25

### **Zwingende Bestimmungen ausländischen Rechts**

Auf Antrag des Beteiligten können Bestimmungen der Rechtsordnung eines anderen Staates angewendet werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht angewendet werden sollen, die jedoch nach der Rechtsordnung, deren Bestandteil sie sind, ungeachtet dessen anzuwenden sind, nach welcher Rechtsordnung sich die betreffenden Rechte und Pflichten richten sollen. Bedingung für die Anwendung ist, dass die gegenständlichen Rechte und Pflichten zu einem solchen anderen Staat genügend wichtigen Bezug haben und es angesichts der Natur dieser Bestimmungen, deren Zweck oder der Folgen, die sich insbesondere für die Beteiligten aus deren Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden, gerecht ist. Ein Beteiligter, der sich auf solche Bestimmungen beruft, muss die Gültigkeit und den Inhalt dieser Bestimmungen nachweisen.

### **Rechtliche Stellung der Ausländer und ausländischer juristischer Personen in privatrechtlichen Verhältnissen**

## § 26

(1) Unter einem Ausländer ist eine natürliche Person zu verstehen, die nicht Staatsbürger der Tschechischen Republik ist. Unter einer ausländischen juristischen Person ist eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik zu verstehen.

(2) Ausländer und ausländische juristische Personen haben im Bereich ihrer Personen- und Vermögensrechte, wenn dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes festlegt, dieselben Rechte und dieselben Pflichten wie Staatsbürger der Tschechischen Republik und tschechische juristische Personen.

(3) Behandelt ein fremder Staat die Staatsbürger der Tschechischen Republik und die tschechischen juristischen Personen anders als seine Bürger und juristische Personen, so kann das Auswärtige Amt nach Absprache mit den zuständigen Organen durch eine Mitteilung in einem amtlichen Veröffentlichungsmittel festlegen, dass der Absatz 2 nicht angewendet wird. Dies gilt nicht im Falle, dass es sich um Ausländer und ausländische juristische Personen handelt, für die sich aus dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte und dieselben Pflichten ergeben wie für die Staatsbürger der Tschechischen Republik und tschechische juristische Personen, oder wenn damit grundlegende Menschenrechte des Ausländers verletzt wären.

## § 27

Die Stellung der Ausländer und ausländischer juristischer Personen bei unternehmerischer Tätigkeit in der Tschechischen Republik, im Bereich des Arbeitsrechts, im Bereich des Urheberrechts und der Gewerberechte wird in sonstigen Rechtsvorschriften geregelt.

## § 28

### **Mehrfache oder unbestimmte Staatsangehörigkeit**

(1) Ist jemand zum maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger der Tschechischen Republik und wird er von einem anderen Staat auch als Bürger dieses Staates angesehen, so ist die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik maßgebend.

(2) Ist jemand zum maßgebenden Zeitpunkt gleichzeitig Bürger mehrerer fremder Staaten, so entscheidet die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit, wenn ausgehend von den Lebensverhältnissen der Person nicht ihr Verhältnis zu einem anderen fremden Staat, dessen Bürger sie ist, erheblich überwiegt; in einem solchen Falle entscheidet die Staatsangehörigkeit dieses Staates.

(3) Derjenige, der zum maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger keines Staates ist oder dessen Staatsangehörigkeit nicht nach Absatz 2 festgestellt werden kann, ist so anzusehen, als wäre er Bürger desjenigen Staates, auf dessen Gebiet er zum maßgebenden Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ist dies nicht festgestellt werden kann, dann auf dessen Gebiet er sich zum maßgebenden Zeitpunkt aufhält. Kann auch dies nicht festgestellt werden, so ist für die Zwecke dieses Gesetzes so vorzugehen, als handele es sich um einen Staatsbürger der Tschechischen Republik.

(4) Beantragt eine Person den internationalen Schutz, ist sie ein Asylant oder genießt sie subsidiären Schutz oder ist sie ein Staatenloser nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder nach einem internationalen Abkommen, so bestimmen sich ihre persönlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen der internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Rechtsstellung der Staatenlosen.

## **VIERTER TEIL**

### **BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE ARTEN DER PRIVATRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE**

#### **BUCH I**

#### **RECHTSFÄHIGKEIT UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT**

##### **§ 29**

##### **Natürliche Personen**

(1) Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit bestimmen sich, wenn dieses Gesetz nichts anderes festlegt, nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die jeweilige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Legt dieses Gesetz nichts anderes fest, so genügt, wenn die natürliche Person, die Rechtsgeschäfte vornimmt, zu diesen nach der an dem Ort geltenden Rechtsordnung fähig ist, an dem die natürliche Person die Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Die Anpassung des Namens der natürlichen Person bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger sie ist. Diese Person kann jedoch die Anwendung der Rechtsordnung des Staates verlangen, auf dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

##### **§ 30**

##### **Juristische Personen**

(1) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person und Geschäftsfähigkeit einer anderen als natürlicher Person bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, nach der sie entstanden ist. Nach dieser Rechtsordnung bestimmt sich auch die Handelsfirma oder der Name und die inneren Verhältnisse einer solchen Person, die Verhältnisse zwischen einer solchen Person und deren Gesellschaftern oder Mitgliedern und die gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschafter oder Mitglieder untereinander, die Haftung der Gesellschafter oder Mitglieder für Verbindlichkeiten einer solchen Person und die Bestimmung desjenigen, der für die Person als ihr Organ handelt, sowie ihr Erlöschen.

(2) Für die Verpflichtung einer solchen Person aus üblichen Handlungen genügt, wenn diese zu solchen Handlungen nach der an dem Ort geltenden Rechtsordnung fähig ist, an dem eine solche Handlung getätigt wurde.

(3) Eine juristische Person mit Sitz in der Tschechischen Republik kann nur nach der tschechischen Rechtsordnung gegründet werden. Die Möglichkeit, in die Tschechische Republik den Sitz einer nach der Rechtsordnung eines fremden Staates gegründeten juristischen Person zu verlegen, die ihren Sitz im Ausland hat, wird dadurch nicht berührt, wenn dies auf Grund eines internationalen Abkommens, einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift der Europäischen Union oder einer sonstigen Rechtsvorschrift möglich ist.

##### **Wechsel- und Scheckfähigkeit**

##### **§ 31**

(1) Die Fähigkeit einer Person, sich wechsel- oder scheckmäßig zu verpflichten, bestimmt sich nach der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Bürger die Person ist. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Staates für maßgebend, so findet das Recht dieses anderen Staates Anwendung.

(2) Wer nicht fähig ist, sich nach der in Absatz 1 genannten Rechtsordnung wechsel- oder scheckmäßig zu

verpflichten, ist trotzdem gültig verpflichtet, wenn er den Wechsel oder Scheck in einem Land unterzeichnet, nach dessen Recht er fähig wäre, sich wechsel- oder scheckmäßig zu verpflichten. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Staatsbürger der Tschechischen Republik handelt oder um eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat.

#### § 32

Die Frage, wer als Scheckbezogener bezeichnet werden kann, bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Landes, in dessen Gebiet der Scheck zahlbar ist. Ist nach dieser Rechtsordnung der Scheck in Bezug auf die Person des Scheckbezogenen ungültig, so sind die Verpflichtungen aus einer Unterschrift, die auf den Scheck in einem Land geschrieben wurde, dessen Rechtsordnung nicht aus diesem Grunde die Ungültigkeit festlegt, trotzdem gültig.

### **Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und Betreuungssachen**

#### § 33

(1) In Sachen der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sowie in Betreuungssachen liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vor, wenn es sich um Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik oder um Staatsbürger der Tschechischen Republik handelt, auch wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Das tschechische Gericht muss das Verfahren nicht einleiten, wenn zum Schutz der Rechte und Interessen des Staatsbürgers der Tschechischen Republik die im Ausland getroffenen Maßnahmen genügen.

(2) Liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nach Absatz 1 nicht vor, so beschränkt sich das tschechische Gericht auf die zum Schutz der Person und ihres Vermögens notwendigen Maßnahmen und unterrichtet davon das Organ des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Regelt das zuständige Organ des fremden Staates die Verhältnisse der Person innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so tut dies das tschechische Gericht.

(3) Die Benachrichtigung der Organe des fremden Staates nach Absatz 2 nimmt das tschechische Gericht nicht vor, wenn es sich um Personen handelt, die internationalen Schutz beantragt haben, um Asylanten und um Personen, die subsidiären Schutz nach einer sonstigen Rechtsvorschrift genießen. In einem solchen Falle sind die Verhältnisse der Person vom tschechischen Gericht zu regeln.

#### § 34

Die Bedingungen für die Entstehung und das Erlöschen der Betreuung und Bedingungen für die Beschränkung und den Entzug der Geschäftsfähigkeit bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Betreuung betrifft grundsätzlich den Betreuten und sein Vermögen, wo auch immer sich dieses Vermögen befindet, wenn der Staat, in dem sich das Vermögen befindet, dieser Betreuung Wirksamkeit zuerkennt.

#### § 35

Die Pflicht, Betreuung anzunehmen und auszuüben, bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Betreuer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### § 36

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Betreuer und dem Betreuten bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem das Betreuungsgericht oder das Organ seinen Sitz hat.

#### § 37

Ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 nichts anderes, so trifft das tschechische Gericht Maßnahmen nach tschechischem materiellem Recht.

#### § 38

Rechtskräftige ausländische Entscheidungen in Sachen Beschränkung und Entzug der Geschäftsfähigkeit und in Sachen der Betreuung eines Ausländers, die von Gerichten oder Organen des Staates, dessen Bürger der Ausländer ist („Heimatstaat“), oder des Staates, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen sind, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt.

### **Todes- oder Verschollenheitserklärung**

#### § 39

(1) Für die Todes- oder Verschollenheitserklärung eines Staatsbürgers der Tschechischen Republik ist ausschließlich das tschechische Gericht zuständig.

(2) Ein Ausländer kann vom tschechischen Gericht für tot oder verschollen erklärt werden mit denselben Rechtsfolgen, die für Staatsbürger der Tschechischen Republik sowie für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik und für das sich in der Tschechischen Republik befindliche Vermögen gelten.

(3) In Sachen der Todes- oder Verschollenheitserklärung ist vom tschechischen Gericht stets das tschechische materielle Recht anzuwenden.

#### § 40

Rechtskräftige ausländische Entscheidungen in Sachen der Todes- oder Verschollenheitsklärung eines Ausländers, die von Gerichten oder Behörden des Heimatstaates des Ausländers oder des Staates ergangen sind, in dem der Ausländer zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt.

## BUCH II

### RECHTSGESCHÄFTE

#### § 41

Die Existenz und Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts sowie die Folgen seiner Unwirksamkeit bestimmen sich nach derselben Rechtsordnung wie das durch das Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältnis, wenn das Gesetz nichts anderes festlegt oder sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Bei der Bestimmung dieser Rechtsordnung ist so vorzugehen, als ob das Rechtsgeschäft gültig wäre.

#### § 42

(1) Ein Vertrag und ein anderes Rechtsgeschäft ist der Form nach gültig, wenn der Form der Rechtsordnung des Staates Genüge getan wird,

- a) nach dem sich der Vertrag oder das andere Rechtsgeschäft oder ein dadurch begründetes Rechtsverhältnis richten,
- b) in dem von einer der handelnden Personen die Willenserklärung getätigt wurde,
- c) in dem eine der handelnden Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, oder
- d) in dem sich die unbewegliche Sache befindet, die das Rechtsgeschäft betrifft.

(2) Legt die Rechtsordnung, nach der sich das durch das Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältnis richten soll, oder die Rechtsordnung des Staates, in dem sich die rechtsgeschäftsbezogene unbewegliche Sache befindet, als unerlässliche Bedingung der Gültigkeit die Einhaltung einer bestimmten Form fest, so ist diese Form zu einzuhalten.

#### § 43

#### **Form der Wechsel- und Scheckklärung und des Protestes**

(1) Die Form der Wechselklärung und die Form der Scheckklärung bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Landes, in dem die Erklärung abgegeben wurde. Für die Form der Scheckklärung genügt die Einhaltung der durch das Recht des Zahlungsortes festgelegten Form.

(2) Eine Mangelhaftigkeit der Form der ersten Wechselklärung oder der ersten Scheckklärung hat auf die Gültigkeit einer späteren Wechselklärung oder einer späteren Scheckklärung keinen Einfluss, wenn die Wechselklärung und die Scheckklärung, die nach Absatz 1 nichtig ist, mit der Rechtsordnung des Staates übereinstimmt, in dem die spätere Wechselklärung oder spätere Scheckklärung abgegeben wurde.

(3) Eine Wechselklärung und eine Scheckklärung eines Staatsbürgers der Tschechischen Republik im Ausland gilt in der Tschechischen Republik gegenüber anderen Staatsbürgern der Tschechischen Republik, wenn den Formanforderungen der tschechischen Rechtsordnung Genüge getan wird.

(4) Die Form des Protestes und die Fristen zum Protest sowie die Form anderer Handlungen, die zur Geltendmachung und Wahrung der Wechsel- und Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Protest oder eine andere Handlung zu tätigen sind.

## BUCH III

### VERTRETUNG

#### § 44

(1) Auf die gesetzliche Vertretung oder Vertretung auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder eines anderen Organs und deren Wirkungen findet diejenige Rechtsordnung Anwendung, deren Bestandteil Bestimmungen zur Regelung der gesetzlichen Vertretung sind, oder die Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Gericht oder Organ die der Vertretung zugrunde liegende Entscheidung gefasst hat. Bei üblichen Handlungen genügt für die Wirkungen dieser Vertretungen, wenn dies der an dem Ort, an dem eine solche Handlung getätigt wurde, geltenden Rechtsordnung entspricht.

(2) Das vom Bevollmächtigten vorgenommene Rechtsgeschäft hat Wirkungen für den Vertretenen, wenn dies der an dem Ort geltenden Rechtsordnung entspricht, an dem

- a) der Bevollmächtigte die Handlung getätigt hat,
- b) der Vollmachtgeber seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- c) der Bevollmächtigte seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

d) sich die unbewegliche Sache befindet, wenn sich das Rechtsgeschäft auf diese unbewegliche Sache bezieht.

(3) Das vom Bevollmächtigten vorgenommene Rechtsgeschäft hat Wirkungen für den Vertretenen auch dann, wenn dies der Rechtsordnung entspricht, nach der sich das durch das Rechtsgeschäft des Bevollmächtigten begründete Rechtsverhältnis richtet oder richten soll.

(4) Für die Einhaltung der Form der Vollmacht genügt, wenn der Form einer der in Absatz 2 oder 3 genannten Rechtsordnungen oder der am Ort der Ausstellung der Vollmacht geltenden Rechtsordnung Genüge getan wird.

(5) Das infolge der Überschreitung der Bevollmächtigung entstandene Rechtsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und einem Dritten und das zwischen einer für einen anderen ohne Vollmacht handelnden Person und einem Dritten entstandene Rechtsverhältnis bestimmen sich nach der an dem Ort geltenden Rechtsordnung, an dem der Bevollmächtigte oder die für einen anderen ohne Vollmacht handelnde Person seinen/ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Dritte kann jedoch die Anwendung der an dem Ort geltenden Rechtsordnung verlangen, an dem die Handlung des Bevollmächtigten oder der für einen anderen ohne Vollmacht handelnden Person erfolgt ist.

## § 45

### **Prokura und Beauftragung mit Tätigkeiten beim Betreiben eines Geschäftsbetriebs**

Die Wirkungen einer auf Grund einer Prokura getätigten Handlung für den Vertretenen bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die Person, die die Prokura erteilt hat, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; die Wirkungen der Handlung auf Grund der Beauftragung mit Tätigkeiten beim Betreiben eines Geschäftsbetriebs für den Vertretenen bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Vertretene seinen Geschäftsbetrieb, Niederlassung oder Betriebsstätte hat, bei deren Betreiben es zu der Tätigkeit der beauftragten Person kommt. Es genügt jedoch, wenn diese Wirkungen nach der an dem Ort geltenden Rechtsordnung eintreten, an dem der Prokurist oder die beauftragte Person mit einem Dritten Rechtsgeschäfte vorgenommen haben, und wenn sich das Rechtsgeschäft auf eine unbewegliche Sache bezieht, auch nach der Rechtsordnung, die an dem Ort gilt, an dem sich die unbewegliche Sache befindet.

## BUCH IV

### VERJÄHRUNG

## § 46

Die Verjährung bestimmt sich nach derselben Rechtsordnung wie das Recht, das Gegenstand der Verjährung ist.

## BUCH V

### FAMILIENRECHT

#### **Abschnitt 1**

#### **Verhältnisse zwischen Ehegatten**

## § 47

#### **Zuständigkeit**

(1) Legt ein internationales Abkommen oder die unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union nichts anderes fest, so genügt zur Begründung der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte zu Ehescheidungsverfahren, Verfahren über die Nichtigkeit einer Ehe und der Feststellung, ob die Ehe besteht oder nicht, dass einer der Ehegatten Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, oder wenn der Beklagte in der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sind die Ehegatten Ausländer und hat der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt weder in der Tschechischen Republik noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und hat er kein Domizil im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in Irland, so liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in den in Absatz 1 angeführten Sachen vor, wenn

a) beide Ehegatten in der Tschechischen Republik ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und der Kläger noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat,

b) der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat und der andere Ehegatte dem Antrag beigetreten ist, oder

c) der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat und diesen gewöhnlichen Aufenthalt mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor der Klageerhebung hatte.

(3) Für Verfahren über die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und zwischen früheren Ehegatten bestimmt sich die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nach einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift der Europäischen Union<sup>2</sup>).

## **Maßgebendes Recht**

### **§ 48**

(1) Die Ehefähigkeit einer Person sowie die Bedingungen der Gültigkeit einer Ehe bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger diese Person ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach der am Ort der Eheschließung geltenden Rechtsordnung.

(3) Die Eheschließung an einer Botschaft der Tschechischen Republik im Ausland bestimmt sich nach der tschechischen Rechtsordnung.

(4) Ein Staatsbürger der Tschechischen Republik kann eine Ehe nicht an der Botschaft eines fremden Staates in der Tschechischen Republik schließen.

### **§ 49**

(1) Die Personenverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger beide Ehegatten sind. Sind sie beide Bürger verschiedener Staaten, so bestimmen sich diese Verhältnisse nach der Rechtsordnung des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anderenfalls nach der tschechischen Rechtsordnung.

(2) Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten bestimmt sich nach der nach einem internationalen Abkommen zu bestimmenden Rechtsordnung, dessen Anwendung durch die unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union festgelegt wird<sup>2</sup>).

(3) Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; ansonsten nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger beide Ehegatten sind; ansonsten nach der tschechischen Rechtsordnung.

(4) Eine vereinbarte Regelung des Ehegüterrechts bestimmt sich nach der Rechtsordnung, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Regelung für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten maßgebend war. Ansonsten können die Ehegatten für die vereinbarte Regelung des Ehegüterrechts auch vereinbaren, dass sich ihre Vermögensverhältnisse entweder nach der Rechtsordnung des Staates richten, dessen Bürger einer der Ehegatten ist, oder in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sich eine unbewegliche Sache befindet, wenn es sich um diese unbewegliche Sache handelt, oder nach der tschechischen Rechtsordnung. Die Vereinbarung bedarf einer notariellen Beurkundung oder der Verfassung einer ähnlichen Urkunde, wenn diese Vereinbarung im Ausland geschlossen wird.

### **§ 50**

(1) Die Ehescheidung bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Staates, nach der sich die Personenverhältnisse der Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens richten.

(2) Wäre nach Absatz 1 eine ausländische Rechtsordnung anzuwenden, die keine Ehescheidung erlaubt oder diese nur unter besonders belastenden Umständen vorsieht, so findet die tschechische Rechtsordnung Anwendung, wenn mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger der Tschechischen Republik ist oder mindestens einer der Ehegatten in der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Bei Nichtigerklärung der Ehe oder bei der Feststellung, ob die Ehe besteht oder nicht, werden die Ehefähigkeit und die Form der Eheschließung nach den für diese zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgebenden Rechtsordnungen beurteilt.

(4) Die Unterhaltspflicht zwischen früheren Ehegatten bestimmt sich nach der nach einem internationalen Abkommen zu bestimmenden Rechtsordnung, dessen Anwendung durch die unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union festgelegt wird<sup>2</sup>).

## **Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

### **§ 51**

(1) Rechtskräftige ausländische Entscheidungen in Sachen der Ehescheidung, gesetzlicher Trennung, Nichtigerklärung der Ehe und Feststellung, ob die Ehe besteht oder nicht, werden in der Tschechischen Republik nur auf Grund einer gesonderten Entscheidung anerkannt, wenn mindestens einer der Verfahrensbeteiligten Staatsbürger der Tschechischen Republik war und wenn die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Buchst. a) bis e) dem nicht entgegensteht.

(2) Für die Erklärung, dass eine Entscheidung in der in Absatz 1 angeführten Sache anerkannt wird, ist das Oberste Gericht zuständig. Den Antrag kann neben den Verfahrensbeteiligten jeder stellen, der ein rechtliches Interesse nachweist. Die Oberstaatsanwaltschaft kann in das eingeleitete Verfahren eintreten. Das Oberste Gericht entscheidet durch Urteil, eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

(3) Die in Absatz 1 angeführte Entscheidung kann nur dann anerkannt werden, wenn der Sachverhalt in einer an sich den einschlägigen Bestimmungen der tschechischen Rechtsordnung genügende Weise festgestellt wurde.

### **§ 52**

Waren alle Verfahrensbeteiligten zum maßgebenden Zeitpunkt Bürger des Staates, um dessen Entscheidung es sich

handelt, haben rechtskräftige ausländische Entscheidungen in den in § 51 angeführten Sachen in der Tschechischen Republik ohne weiteres Verfahren dieselben Rechtswirkungen wie rechtskräftige Entscheidungen tschechischer Gerichte. Dies gilt auch für rechtskräftige Entscheidungen in diesen Sachen, die von Organen anderer fremder Staaten ergangen sind, wenn solche Entscheidungen in den Heimatstaaten aller Verfahrensbeteiligten, die Ausländer sind, anerkannt werden.

## **Abschnitt 2**

### **Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern und einige andere Verhältnisse**

#### **§ 53**

#### **Zuständigkeit in Sachen der Feststellung und der Anfechtung der Elternschaft**

Eine Klage auf Feststellung und Anfechtung der Elternschaft kann beim allgemeinen Gericht des Beklagten in der Tschechischen Republik erhoben werden; hat hier der Beklagte kein allgemeines Gericht, dann beim allgemeinen Gericht des Klägers. Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte liegt auch dann vor, wenn auch der Kläger in der Tschechischen Republik kein allgemeines Gericht hat, aber einer der Eltern oder das Kind Staatsbürger der Tschechischen Republik ist.

#### **§ 54**

#### **Maßgebendes Recht in Sachen der Feststellung und Anfechtung der Elternschaft**

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Elternschaft bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Angehörigkeit das Kind mit Geburt erworben hat. Hat das Kind mit Geburt mehr als eine Staatsangehörigkeit erworben, so ist nach der tschechischen Rechtsordnung zu entscheiden. Entspricht es dem Wohl des Kindes, so findet die Rechtsordnung des Staates Anwendung, in dem die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt dessen Empfängnis ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Hat das Kind in der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt und liegt es in seinem Interesse, so findet auf die Feststellung und Anfechtung der Elternschaft die tschechische Rechtsordnung Anwendung.

(3) Für die Gültigkeit der Feststellung der Elternschaft genügt, wenn sie nach der Rechtsordnung des Staates erfolgt, in dem die Erklärung über die Anerkennung der Elternschaft erfolgt ist. Kam es in einem fremden Staat in einem Gerichtsverfahren oder außergerichtlich im Einklang mit der dortigen Rechtsordnung zur Anfechtung der Elternschaft und zur Feststellung der Elternschaft einer anderen Person, so genügt dies für die Gültigkeit der Feststellung der Elternschaft dieser Person.

#### **§ 55**

#### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Sachen der Feststellung und Anfechtung der Elternschaft**

(1) Auf die Anerkennung rechtskräftiger ausländischer Entscheidungen in Sachen der Feststellung und Anfechtung der Elternschaft findet die Bestimmung des § 51 entsprechend Anwendung, wenn mindestens einer der Verfahrensbeteiligten Staatsbürger der Tschechischen Republik war.

(2) Waren alle Verfahrensbeteiligten zum maßgebenden Zeitpunkt Bürger des Staates, um dessen rechtskräftige Entscheidung es sich handelt, oder wird eine solche Entscheidung der Organe anderer fremder Staaten in den Heimatstaaten aller Verfahrensbeteiligten, die Ausländer sind, anerkannt, so findet auf die Anerkennung rechtskräftiger ausländischer Entscheidungen in Sachen der Feststellung und Anfechtung der Elternschaft die Bestimmung des § 52 entsprechend Anwendung.

#### **§ 56**

#### **Zuständigkeit in Sachen des Unterhalts, der Erziehung und Pflege der Minderjährigen**

(1) Ist die Zuständigkeit in Sachen der Unterhaltspflichten und in Sachen der elterlichen Sorge durch keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union geregelt, so liegt in Sachen des Unterhaltes, der Erziehung und weiterer Sachen der Pflege der Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz deren Person und Vermögens die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vor, wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat oder wenn er Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, obwohl er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Das tschechische Gericht muss das Verfahren nicht einleiten, wenn zum Schutz der Rechte und Interessen des Staatsbürgers der Tschechischen Republik die im Ausland getroffenen Maßnahmen ausreichen.

(2) Die tschechische Botschaft kann die Pflege eines minderjährigen Staatsbürgers der Tschechischen Republik, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und demgegenüber niemand die Elternrechte und -pflichten ausübt, übernehmen, und zwar im Umfang der Zuständigkeit des Gerichtes, wenn eine solche Zuständigkeit vom Staat anerkannt wird, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Über die Übernahme der Pflege verständigt die Botschaft unverzüglich das Amt für den international-rechtlichen Kinderschutz.

(3) Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte liegt auch für Unterhaltsverfahren vor, in denen gegen den Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung eines tschechischen Gerichtes beantragt wird.

(4) Für Entscheidungen auf Antrag des Verpflichteten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik über die Änderung oder Aufhebung der durch Entscheidung eines Organs eines fremden Staates auferlegten Unterhaltspflicht sind tschechische Gerichte zuständig, wenn der Berechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, bei dessen

Organ die Entscheidung ergangen ist.

(5) Findet ein Verfahren über die Ehescheidung der Eltern eines minderjährigen Ausländers statt, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat, der sich jedoch in der Republik aufhält, so sind tschechische Gerichte für die Regelung der Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem Minderjährigen für den Zeitraum nach der Scheidung zuständig, wenn sich der Minderjährige auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufhalten wird und wenn die Organe des zuständigen fremden Staates keine andere Maßnahme treffen.

#### § 57

### **Maßgebendes Recht in Sachen des Unterhalts, der Erziehung und Pflege der Minderjährigen und für einige andere Verhältnisse**

(1) Die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern in Unterhaltssachen bestimmen sich nach der nach internationalen Abkommen zu bestimmenden Rechtsordnung, dessen Anwendung durch die unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union festgelegt wird<sup>2</sup>). Genauso bestimmt sich das maßgebende Recht in Sachen des Unterhaltsrechts der berechtigten Personen aus anderen Verhältnissen.

(2) In anderen Sachen der Elternrechte und -pflichten und Maßnahmen zum Personen- oder Vermögensschutz des Kindes bestimmt sich das maßgebende Recht nach internationalen Abkommen<sup>3</sup>).

#### § 58

### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Sachen Minderjähriger**

Rechtskräftige ausländische Entscheidungen in Sachen Erziehung, Unterhalt und Pflege der Minderjährigen und in anderen betreffenden Sachen, die in dem Staat ergangen sind, dessen Bürger das Kind ausländischer Staatsangehörigkeit ist oder in dem ein solches Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei denen alle Beteiligten Ausländer sind, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt. Wird mit diesen Entscheidungen eine Vermögensleistung auferlegt, so kann eine solche Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden, wenn dem nicht die in § 15 Abs. 1 Buchst. b) bis e) festgelegten Hindernisse entgegenstehen.

## **Abschnitt 3**

### **Rechte der nichtehelichen Mutter**

#### § 59

(1) Ansprüche der Mutter eines Kindes gegenüber dem Vater des Kindes, mit dem sie nicht verheiratet ist, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Mutter kann die Anwendung der Rechtsordnung des Staates verlangen, dessen Bürgerin sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ist. Die Ansprüche der nichtehelichen schwangeren Frau bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sie zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, sie verlangt die Anwendung der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürgerin sie zum Zeitpunkt der Antragstellung ist.

(2) Hat die Mutter eines Kindes, die Ausländerin ist, zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik und ist der Vater des Kindes Staatsbürger der Tschechischen Republik, so bestimmen sich die Rechte der Mutter des Kindes nach der tschechischen Rechtsordnung.

## **Abschnitt 4**

### **Annahme als Kind**

#### § 60

### **Zuständigkeit**

(1) Für Entscheidungen in Annahmesachen sind tschechische Gerichte zuständig, wenn der Annehmende Staatsbürger der Tschechischen Republik ist. Sind die Annehmenden Ehegatten, so genügt, wenn nur einer von ihnen Staatsbürger der Tschechischen Republik ist.

(2) Ist weder der Annehmende noch einer der Ehegatten Staatsbürger der Tschechischen Republik, so liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vor,

a) wenn hier der Annehmende oder mindestens einer der annehmenden Ehegatten ihren/seinen Aufenthalt hat und wenn die Entscheidung des Gerichtes im Heimatstaat des Annehmenden oder in den Heimatstaaten der beiden annehmenden Ehegatten anerkannt werden kann, oder

b) wenn der Annehmende oder mindestens einer der annehmenden Ehegatten in der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist der Minderjährige, um dessen Annahme es sich handelt, Staatsbürger der Tschechischen Republik und hat er auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so sind für die Entscheidung über dessen

Annahme als Kind ausschließlich tschechische Gerichte zuständig.

### **Maßgebendes Recht**

#### **§ 61**

(1) Die Annahme bedarf der Erfüllung der durch die Rechtsordnung des Staates festgelegten Bedingungen, dessen Bürger der Angenommene ist, sowie des Staates, dessen Bürger der Annehmende ist.

(2) Haben die annehmenden Ehegatten verschiedene Staatsbürgerschaft, so sind die Bedingungen der Rechtsordnungen der beiden Ehegatten zu erfüllen, die nach deren Staatsbürgerschaft und der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger der Angenommene ist, bestimmt werden.

(3) Wäre nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eine ausländische Rechtsordnung anzuwenden, die keine Annahme als Kind erlaubt oder diese nur unter besonders belastenden Umständen vorsieht, so findet die tschechische Rechtsordnung Anwendung, wenn der Annehmende oder mindestens einer der annehmenden Ehegatten oder der Angenommene in der Tschechischen Republik ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **§ 62**

(1) Die Wirkungen der Annahme als Kind bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger alle Beteiligten zum Zeitpunkt der Annahme als Kind sind, anderenfalls nach der Rechtsordnung des Staates, in dem zum Zeitpunkt der Annahme alle Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anderenfalls nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger der Angenommene ist.

(2) Auf Verhältnisse zwischen dem Angenommenen und dem Annehmenden, bzw. den Annehmenden in Sachen Elternrechte und -pflichten, Erziehung und Unterhalt findet die nach der Bestimmung des § 57 zu bestimmende Rechtsordnung entsprechend Anwendung.

### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

#### **§ 63**

(1) War zum Zeitpunkt der Annahme als Kind der Annehmende, einer der Annehmenden oder der Angenommene Staatsbürger der Tschechischen Republik, so werden ausländische Entscheidungen über die Annahme als Kind in der Tschechischen Republik anerkannt, wenn dies nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht und wenn dem die ausschließliche Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nicht entgegensteht und die Annahme als Kind auch nach den materiell-rechtlichen Bestimmungen des tschechischen Rechts zulässig wäre. Für Anerkennungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2.

(2) Waren alle Verfahrensbeteiligten zum maßgebenden Zeitpunkt Ausländer, so werden ausländische Entscheidungen über die Annahme in der Tschechischen Republik ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn dies nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht und wenn solche Entscheidungen in den Heimatstaaten aller Beteiligten anerkannt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden für Annahmen im Ausland, die anders als durch eine Entscheidung erfolgt sind, sinngemäß Anwendung.

## **Abschnitt 5**

### **Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige**

#### **§ 64**

#### **Zuständigkeit**

(1) Für die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in Sachen der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 entsprechend.

(2) Liegt keine Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in diesen Sachen nach Absatz 1 vor, so geht das tschechische Gericht nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 und 3 entsprechend vor.

#### **§ 65**

### **Maßgebendes Recht**

(1) Auf die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige findet die Rechtsordnung des Staates Anwendung, dessen Gericht oder Behörde darüber entscheidet. Fordert es der Personen- und Vermögensschutz des Minderjährigen, so kann jedoch ausnahmsweise die Rechtsordnung eines anderen Staates berücksichtigt werden, zu dem die vorliegende Situation einen wesentlichen Bezug hat.

(2) Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen und hat der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bestimmen sich die im Staat, in dem der Minderjährige früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, begründeten Bedingungen für die Vormundschaft und Pflegschaft ab dem Zeitpunkt dieser Änderung nach der Rechtsordnung dieses anderen Staates.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 wird weder eine Rückverweisung noch eine Weiterverweisung berücksichtigt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 finden entsprechend Anwendung.

#### § 66

### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

Für die Anerkennung rechtskräftiger ausländischer Entscheidungen finden in Sachen der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige die Bestimmungen des § 38 entsprechend Anwendung.

## BUCH VI

### EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT UND ÄHNLICHE VERHÄLTNISSE

#### § 67

(1) Für Entscheidungen in Sachen Aufhebung, Nichtigkeit oder Nichtexistenz einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines ähnlichen Verhältnisses sind tschechische Gerichte zuständig, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft in der Tschechischen Republik geschlossen wurde oder mindestens einer der Partner Staatsbürger der Tschechischen Republik ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat.

(2) Die eingetragene Lebenspartnerschaft und ähnliche Verhältnisse und ihre Wirkungen, die Fähigkeit zu deren Abschluss, die Art des Abschlusses und deren Aufhebung, Nichtigkeit und Nichtexistenz bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die eingetragene Lebenspartnerschaft oder das ähnliche Verhältnis geschlossen wird oder geschlossen wurde. Dieselbe Rechtsordnung findet auch auf die Regelung der Personen- und Vermögensverhältnisse der Partner Anwendung.

(3) Ausländische Entscheidungen über die Aufhebung, Nichtigkeit und Nichtexistenz der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines ähnlichen Verhältnisses, die im Staat ergangen sind, in dem die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein ähnliches Verhältnis geschlossen wurden, oder die darin anerkannt werden, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt.

## BUCH VII

### DINGLICHE RECHTE

#### § 68

### **Zuständigkeit für Rechte an unbeweglichen Sachen**

Für Entscheidungen über Rechte an unbeweglichen Sachen, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befinden, sind ausschließlich tschechische Gerichte oder andere zuständige tschechische Organe der öffentlichen Gewalt zuständig.

### **Maßgebendes Recht**

#### § 69

(1) Dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie an beweglichen körperlichen Sachen bestimmen sich, wenn dieses Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes festlegen, nach der Rechtsordnung des Ortes, an dem sich die Sache befindet. Nach dieser Rechtsordnung bestimmt sich auch, ob die Sache unbeweglich oder beweglich ist.

(2) Dingliche Rechte an der Registrierung in öffentlichen Registern unterliegenden Wasserfahrzeugen und Flugzeugen, ihre Entstehung und ihr Erlöschen bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dessen Zuständigkeitsbereich dieses Register geführt wird.

#### § 70

(1) Die Entstehung und das Erlöschen von dinglichen Rechten an beweglichen körperlichen Sachen bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Ortes, in dem sich die Sache befunden hat, als die Tatsache, die die Entstehung oder das Erlöschen dieses Rechts begründet, eingetreten ist.

(2) Die Entstehung und das Erlöschen des Eigentums an beweglichen körperlichen Sachen, die auf Grund eines Vertrags übertragen werden, bestimmen sich nach der Rechtsordnung, nach der sich der Vertrag richtet, welcher die Grundlage für die Entstehung oder das Erlöschen des Eigentums bildet.

(3) Wurde das Rechtsgeschäft, das Grundlage für die Entstehung und das Erlöschen von dinglichen Rechten an beweglichen körperlichen Sachen sein soll, nach Beginn der Beförderung einer solchen Sache während der Beförderung vorgenommen, so bestimmen sich diese Entstehung und dieses Erlöschen nach der Rechtsordnung des Ortes, von dem aus die Sache abgeschickt wurde. Erfolgen jedoch die Entstehung und das Erlöschen der dinglichen Rechte an diesen Sachen durch eine Verfügung über ein Wertpapier, das zum Zwecke der Herausgabe einer Sache und der Verfügung über die Sache vorzulegen ist, so ist die Rechtsordnung des Ortes anzuwenden, an dem sich das Wertpapier zum Zeitpunkt der Verfügung darüber befindet.

## § 71

Die an dem Ort, an dem sich die unbewegliche oder bewegliche Sache befindet, geltenden Bestimmungen für Einträge in öffentliche Bücher und ähnliche Register finden auch dann Anwendung, wenn der Rechtsgrund der Entstehung, des Erlöschens, der Beschränkung oder der Übertragung des einzutragenden Rechts nach einer anderen Rechtsordnung beurteilt wird.

## § 72

Die Ersitzung bestimmt sich nach der an dem Ort, an dem sich die Sache zu Beginn der Ersitzungsfrist befunden hat, geltenden Rechtsordnung. Der Ersitzer kann jedoch die Anwendung der Rechtsordnung des Staates verlangen, auf dessen Gebiet die Ersitzung vollzogen wurde, wenn ab dem Zeitpunkt, zu dem die Sache in diesen Staat gekommen ist, nach der Rechtsordnung dieses Staates alle Ersitzungsbedingungen erfüllt sind.

## § 73

### **Treuhandfonds oder eine ähnliche Einrichtung**

(1) Der Treuhandfonds oder eine ähnliche Einrichtung („Fonds“) bestimmt sich nach dem vom Gründer bestimmten Recht, wenn der Fonds durch das bestimmte Recht geregelt ist oder auf ihn die Bestimmungen dieses Rechts anderweitig anwendbar sind.

(2) Wurde kein Recht nach Absatz 1 bestimmt oder kann dieses nicht angewendet werden, so bestimmt sich der Fonds nach dem Recht des Landes, mit dem er am engsten zusammenhängt. Bei der Bestimmung dieses Rechts ist insbesondere Folgendes zu beachten

- a) der Ort, von dem aus der Fonds verwaltet wird,
- b) der Ort, an dem sich das den Fonds bildende Vermögen überwiegend befindet,
- c) der Ort des Sitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Treuhänders,
- d) der mit der Bildung des Fonds verfolgte Zweck und der Ort, an dem dieser Zweck erzielt werden soll.

(3) Kann ein bestimmtes Element des Fonds von anderen Elementen abgetrennt werden, so kann dafür das maßgebende Recht selbständig bestimmt werden.

(4) Ein im Ausland errichtete Fonds wird auch im Bereich des tschechischen Rechts anerkannt, wenn er die für ihn vom tschechischen Recht geforderten Grundmerkmale ausweist.

## BUCH VIII

## ERBRECHT

### **Zuständigkeit**

## § 74

(1) Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte zur Erbschaftsabhandlung liegt vor, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hatte.

(2) Bei einer unbeweglichen Sache, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befindet, liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte zur Erbschaftsabhandlung ausschließlich vor.

(3) Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik, so wird eine sich in der Tschechischen Republik befindliche Erbschaft vom tschechischen Gericht abgehandelt, wenn der Staat, dessen Organ zur Abhandlung einer solchen Erbschaft zuständig ist, die Erbschaft von Erblassern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik weder an tschechische Gerichte zur Abhandlung übergibt noch deren Entscheidungen Rechtswirkungen zuerkennt, oder wenn der fremde Staat es ablehnt, sich mit der Erbschaft zu befassen oder keine Stellungnahme abgibt. Für Entscheidungen über die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von einem Staatsbürger der Tschechischen Republik, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, hinterlassene Erbschaft sind stets tschechische Gerichte zuständig, wenn dies auch nur einer der Erben beantragt, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat.

(4) In den in Absätzen 1 bis 3 nicht angeführten Fällen beschränkt sich das tschechische Gericht auf erforderliche Maßnahmen zur Absicherung des nach dem Erblasser verbliebenen Vermögens.

(5) In Fällen nach Absatz 4 stellt das Gericht den Beteiligten auf deren Antrag eine Bestätigung darüber aus, dass die Erbschaftsabhandlung nicht in die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte fällt; vor der Ausstellung der Bestätigung führt das Gericht in begründeten Fällen eine Voruntersuchung durch. Soll Vermögen ins Ausland herausgegeben werden, so werden hierüber durch das Gericht die inländischen Erben und Gläubiger mit einer Bekanntmachung verständigt, die für die Dauer von 15 Tagen an der Amtstafel des Gerichtes ausgehängt wird; bekannten Beteiligten wird diese Bekanntmachung zugestellt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn geringwertige Wirtschaftsgüter an den Begräbnisbesteller oder an eine bestimmte Person in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Recht herausgegeben werden sollen.

#### § 75

Bei sich im Ausland befindlichem Vermögen handelt das tschechische Gericht die Erbschaft nur dann ab, wenn der fremde Staat ein solches Vermögen zur Abhandlung an tschechische Gerichte übergibt oder den Entscheidungen tschechischer Gerichte in diesen Sachen Rechtswirkungen zuerkennt.

#### **Maßgebendes Recht**

#### § 76

Erbrechtsverhältnisse bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt seines Todes hatte. War der Erblasser Staatsbürger der Tschechischen Republik und hat mindestens einer der Erben in der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so findet die tschechische Rechtsordnung Anwendung.

#### § 77

(1) Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten oder aufzuheben, sowie Wirkungen der Willensmängel und der Willenserklärung bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Willenserklärung ist oder in dem er zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die in derselben Weise zu bestimmende Rechtsordnung ist für die Fähigkeit maßgebend, andere Arten der Verfügungen von Todes wegen zu errichten und aufzuheben, sowie für die Feststellung, welche weiteren Arten der Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(2) Ein Testament ist der Form nach gültig, wenn der Form der Rechtsordnung des Staates Genüge getan wird,

- a) dessen Bürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Willenserklärung oder zum Zeitpunkt seines Ablebens war,
- b) auf dessen Gebiet das Testament errichtet wurde,
- c) in dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Willenserklärung oder zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
- d) die auf Erbrechtsverhältnisse anzuwenden ist, oder die darauf zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung anzuwenden war, oder
- e) in dem sich die unbewegliche Sache befindet, wenn es sich um diese unbewegliche Sache handelt. Dies gilt auch für die Form der Testamentsaufhebung.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auch auf die Form des Erbvertrags und anderer Verfügungen von Todes wegen entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass unter dem Erblasser eine der Parteien des Erbvertrags zu verstehen ist. Dies gilt auch für die Form der Aufhebung des Erbvertrags und anderer Verfügungen von Todes wegen.

(4) Der Erblasser kann im Testament festlegen, dass sich die Erbrechtsverhältnisse anstelle des sonst maßgebenden Rechts nach der Rechtsordnung des Staates richten werden, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und zwar auch für unbewegliche Erbschaft, oder er kann festlegen, dass sich die Erbrechtsverhältnisse nach der Rechtsordnung des Staates richten, dessen Bürger er zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung ist, und zwar auch für unbewegliche Erbschaft.

(5) Die Vertragsparteien des Erbvertrags können für die Erbrechtsverhältnisse eine der in Absatz 4 genannten Rechtsordnungen wählen, mit der Maßgabe, dass unter dem Erblasser eine der Parteien des Erbvertrags zu verstehen ist. Dies gilt auch für andere Verfügungen von Todes wegen sinngemäß.

#### § 78

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik untergebrachte Sachen und Rechte des Erblassers fallen der Tschechischen Republik an, wenn es keinen Erben gibt; die Entscheidung darüber fällt in die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte. Als Erbe wird kein Staat oder anderes territoriales Gebilde oder für diese Fälle existierendes Institut angesehen, es sei denn, diese wären die im Testament bestellten Erben.

#### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

#### § 79

Rechtskräftige ausländische Entscheidungen in Erbsachen, die im Staat ergangen sind, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder dessen Staatsbürger er war, wenn es sich um einen Staat handelt, der die Erbschaft von Erblassern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik zur Abhandlung an tschechische Gerichte übergibt oder deren Entscheidungen in diesen Sachen er Rechtswirkungen zuerkennt, werden ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn dem die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nicht entgegensteht. Ausländische Entscheidungen, die im Widerspruch zu § 78 wären, können nicht anerkannt werden.

## RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

### § 80

Rechte des geistigen Eigentums bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Staates, der diese Rechte einräumt und ihnen Schutz leistet.

## BUCH X

### WERTPAPIERE, ANLAGEINSTRUMENTE UND ANDERE URKUNDEN

### § 81

#### **Zuständigkeit in Sachen der Kraftloserklärung von Urkunden**

Für eine Kraftloserklärung von im Ausland ergangenen Urkunden sind tschechische Gerichte zuständig, wenn die Kraftloserklärung von der Natur der Sache her Rechtsfolgen in der Tschechischen Republik haben kann.

#### **Maßgebendes Recht in Sachen der Wertpapiere und Anlageinstrumente**

### § 82

Die Frage, ob ein Wertpapier gültig ausgegeben ist, ob damit solche Rechte verbunden sind, dass sie nach der Ausgabe des Wertpapiers während seiner Gültigkeit ohne das Wertpapier nicht ausgeübt werden können, und welche Rechte und welche Rechtswirkungen mit dem Wertpapier verbunden sind, bestimmt sich nach der Natur des Wertpapiers

- a) nach dem Recht, nach dem sich die Rechtsfähigkeit und inneren Verhältnisse der juristischen Person richten, die das Wertpapier ausgegeben hat,
- b) nach dem Recht, nach dem sich das Rechtsverhältnis richtet, dessen Regelung die Ausgabe des Wertpapiers begründet,
- c) nach dem am Ort der Ausgabe des Wertpapiers geltenden Recht,
- d) nach dem Recht des Landes, in dem die Person, die das Wertpapier ausgibt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Natur des Wertpapiers nicht die Anwendung eines anderen Rechts entspricht, oder
- e) nach dem Recht, das im Wertpapier bestimmt ist, wenn es die Natur des Wertpapiers vorsieht.

### § 83

(1) Ergibt sich aus dem Gesetz nichts anderes, so bestimmt sich das Recht am Wertpapier nach der an dem Ort, an dem sich das Wertpapier befindet, geltenden Rechtsordnung und die Übertragung des Rechts am Wertpapier bestimmt sich nach der an dem Ort, an dem sich das Wertpapier zum Zeitpunkt der Verfügung darüber befindet, geltenden Rechtsordnung.

(2) Das Pfandrecht am Wertpapier bestimmt sich nach dem am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Sitzes des Pfandgläubigers zu dem maßgebenden Zeitpunkt geltenden Recht, wenn die Parteien nicht ein anderes Recht wählen; eine Rückverweisung und Weiterverweisung sind ausgeschlossen. Bei einem Wertpapier, das zum Zwecke der Herausgabe einer Sache und der Verfügung darüber vorzulegen ist, findet das an dem Ort, an dem sich das Wertpapier zum maßgebenden Zeitpunkt befindet, geltende Recht Anwendung.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 bestimmt sich die Verfügung über ein buchmäßig verwaltetes oder immobilisiertes Wertpapier oder ein anderes in einer Evidenz eingetragenes Wertpapier, oder die Verfügung über ein in einer Evidenz eingetragenes Recht, das sich als buchmäßig verwaltetes Wertpapier verhält, nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die Evidenz geführt wird, in der die Eintragung durchgeführt wird; eine Rückverweisung und Weiterverweisung sind ausgeschlossen. Eine Rechtswahl ist zulässig, nur wenn es sich um das Recht des Landes handelt, in dem die die Evidenz führende Person zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren Sitz oder Niederlassung hat, und die Evidenzführung zu den gewöhnlichen Tätigkeiten dieser Person gehört.

(4) Bei Bestimmung der Anlageinstrumente, einschließlich der damit verbundenen Rechte, zur Sicherung der Rechte

- a) eines Teilnehmers oder Betreibers eines Zahlungssystems mit Unwiderruflichkeit der Verbuchung, eines ausländischen Zahlungssystems mit Unwiderruflichkeit der Verbuchung, eines Auseinandersetzungssystems mit Unwiderruflichkeit der Auseinandersetzung oder eines ausländischen Auseinandersetzungssystems mit Unwiderruflichkeit der Auseinandersetzung, wenn diese Rechte aus seiner Teilnahme am System oder aus dem Betreiben des Systems entstanden sind, oder
- b) der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Zentralbank, bestimmen sich die Rechte dieser Personen oder auf deren Rechnung handelnden Personen aus der Sicherung nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die Evidenz der Anlageinstrumente geführt wird, in der die Eintragung durchgeführt wird, der Rechtswirkungen aus diesen Handlungen begründet.

(5) Werden als Gegenstand der finanziellen Absicherung Wertpapiere des Anlagevermögens, gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, zu denen das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht mit der Eintragung in die Evidenz nachgewiesen wird, gewährt, oder sind als Gegenstand der finanziellen Absicherung Rechte aus der Eintragung eines Wertpapiers des Anlagevermögens, einer gemeinsamen Anlage in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente

in die Evidenz eingeräumt, die es dem Berechtigten ermöglichen, über ein solches Wertpapier oder Instrument direkt oder indirekt wenigstens in einer ähnlichen Weise zu verfügen, wie darüber der berechtigte Inhaber verfügen könnte, so richten sie sich nach der Rechtsordnung des Staates, in dem diese Evidenz geführt wird,

a) die Rechtsnatur des Gegenstandes der finanziellen Absicherung und die sachenrechtlichen Wirkungen dieser finanziellen Absicherung,

b) die für die Entstehung der finanziellen Absicherung, für die Gewährung eines solchen Gegenstandes der finanziellen Absicherung geforderten Bedingungen, sowie weitere Bedingungen dafür, dass die finanzielle Absicherung Wirkungen gegenüber Dritten erlangt,

c) die Rangfolge der Eigentumsrechte oder anderer sich aus deren Evidenzeintragung ergebender Rechte am Gegenstand der finanziellen Absicherung und Bedingungen für den Erwerb von einer Person, die kein Inhaber ist,

d) die Bedingungen und die Weise der Befriedigung aus dem Gegenstand der finanziellen Absicherung, wenn die maßgebende Tatsache eintritt<sup>4</sup>).

(6) Nach der tschechischen Rechtsordnung bestimmen sich das für die Inhaber der von einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Tschechischen Republik, deren Beteiligungswertpapiere zum Handel am geregelten Markt in der Tschechischen Republik zugelassen sind, ausgegebenen Beteiligungswertpapiere bestimmte Übernahmeangebot und die Rechtsfragen in Verbindung mit dem Übernahmeangebot mit internationalem Bezug.

(7) Die Wahl eines anderen Rechts in den in Absatz 4 angeführten Fällen und die Wahl eines anderen Rechts und eine Rückverweisung und Weiterverweisung in den in Absatz 5 genannten Fällen sind ausgeschlossen.

(8) Das maßgebende Recht für die Existenz und den Übergang des Pfandrechts an Anteilen und Wertpapieren, die von jeglicher der an einer grenzüberschreitenden Umwandlung beteiligten Personen ausgegeben wurden, bestimmt sich nach einer sonstigen Rechtsvorschrift.

## BUCH XI

### SCHULDRECHT

#### Abschnitt 1

##### Grundlegende Bestimmungen

###### § 84

Die Bestimmungen dieses Buchs finden im Anschluss an unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union und internationale Abkommen Anwendung<sup>5</sup>). Die Regelung in diesem Buch beschränkt sich auf Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Vorschriften und Abkommen nicht fallen, es sei denn, diese Vorschriften und Abkommen lassen die Regelung in diesem Gesetz zu.

#### Abschnitt 2

##### Prozessuale Bestimmungen

###### § 85

##### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in Sachen der Schuld- und anderer Vermögensrechte kann auch durch eine Vereinbarung der Parteien in Schriftform begründet werden. Die sachliche Zuständigkeit der tschechischen Gerichte kann jedoch durch eine solche Vereinbarung nicht geändert werden.

###### § 86

##### Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtsstands

(1) Durch eine Vereinbarung der Parteien in Schriftform kann in Sachen der Schuldrechte und anderer Vermögensrechte auch die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes vereinbart werden. In Sachen der Versicherung und Verbraucherverträge ist eine solche Vereinbarung nur nach der Entstehung der Streitigkeit zulässig oder wenn sie nur dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, einer anderen berechtigten Person, dem Beschädigten oder Verbraucher ermöglicht, ein Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates einzuleiten.

(2) Wurde die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nach Absatz 1 vereinbart, so ist damit die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte ausgeschlossen; die Sache wird jedoch vom tschechischen Gericht behandelt, wenn

a) die Beteiligten übereinstimmend erklären, dass sie auf der Vereinbarung nicht bestehen,

b) die im Ausland erlassene Entscheidung nicht in der Tschechischen Republik anerkannt werden könnte,

c) das ausländische Gericht es abgelehnt hat, sich mit der Sache zu befassen, oder

d) die Vereinbarung über die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes der öffentlichen Ordnung widerspricht.

### **Abschnitt 3**

#### **Verträge**

##### **§ 87**

(1) Verträge bestimmen sich nach dem Recht des Landes, mit dem der Vertrag am engsten zusammenhängt, wenn die Vertragsparteien kein maßgebendes Recht gewählt haben. Die Rechtswahl muss ausdrücklich geäußert werden oder sich zweifellos aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Umständen des Falles ergeben.

(2) Hängt ein durch einen Verbrauchervertrag begründetes Rechtsverhältnis mit dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eng zusammen, so kann dem Verbraucher der ihm nach tschechischem Recht zustehende Schutz nicht entzogen werden, solange das Verfahren in der Tschechischen Republik anhängig ist, auch wenn für den Vertrag das Recht eines anderen als eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gewählt wurde oder ein solches Recht auch anderweitig anzuwenden ist.

(3) Versicherungsverträge bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vertragsparteien können das maßgebende Recht für einen Versicherungsvertrag wählen; handelt es sich um einen solchen Versicherungsvertrag, auf den sich eine unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union bezieht, so können die Vertragsparteien in dem durch diese Vorschrift zulässigen Umfang jegliches maßgebendes Recht wählen.

(4) Bei einem Vertrag, in dem gegen Entgelt der Gebrauch einer oder mehrerer Unterkunftseinrichtungen für mehr als einen Zeitabschnitt, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr vereinbart wird („vorübergehender Gebrauch einer Unterkunftseinrichtung“), ein mit der Unterkunft verbundener Vorteil, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr vereinbart wurde („langfristiges Erholungsprodukt“), Hilfe bei entgeltlicher Übertragung des vorübergehenden Gebrauchs einer Unterkunftseinrichtung oder des langfristigen Erholungsproduktes oder Teilnahme in einem Austauschsystem, das den Verbrauchern ermöglicht, gegenseitig das Recht zum Gebrauch der Unterkunftseinrichtung oder andere mit dem vorübergehenden Gebrauch der Unterkunftseinrichtung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift verbundene Dienstleistungen zu übertragen, vereinbart wird, wenn das maßgebende Recht anders ist als das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, darf dem Verbraucher nicht der Rechtsschutz entzogen werden, wenn das Verfahren in der Tschechischen Republik anhängig ist, und wenn

a) jegliche der betroffenen Immobilien sich auf dem Gebiet des Mitgliedstaates der Europäischen Union befindet, oder

b) der Unternehmer im Zusammenhang mit der betroffenen Immobilie seine Tätigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausübt oder die Ausübung seiner Tätigkeit auf das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wie auch immer gerichtet ist.

### **Abschnitt 4**

#### **Arbeitsrecht**

##### **§ 88**

#### **Zuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in Arbeitssachen kann auch durch eine Vereinbarung der Parteien in Schriftform begründet werden. Die sachliche Zuständigkeit der tschechischen Gerichte kann jedoch durch eine solche Vereinbarung nicht geändert werden.

(2) Würde sonst die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vorliegen, so kann die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nur nach der Entstehung der Streitigkeit schriftlich vereinbart werden oder wenn die Vereinbarung nur dem Arbeitnehmer ermöglicht, ein Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates einzuleiten. Die Bestimmung des § 86 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

##### **§ 89**

#### **Maßgebendes Recht für einige Arbeitsverhältnisse**

Ein anderes als durch einen Vertrag begründetes Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Staates, nach der das Arbeitsverhältnis begründet wurde.

### **Abschnitt 5**

#### **Einseitige Rechtsgeschäfte**

##### **§ 90**

Aus einseitigen Rechtsgeschäften entstandene Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach der Rechtsordnung des

Staates, in dem derjenige, der das einseitige Rechtsgeschäft vorgenommen hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz zu dem Zeitpunkt hat, zu dem er das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, es sei denn, er hat die Anwendung einer anderen Rechtsordnung gewählt.

## **Abschnitt 6**

### **Sicherung einer Verbindlichkeit, Folgen der Verletzung und Änderungen einer Verbindlichkeit**

#### **§ 91**

(1) Die Sicherung einer Verbindlichkeit bestimmt sich nach derselben Rechtsordnung wie die gesicherte Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um ein dingliches Recht oder es ergibt sich aus dem Gesetz oder aus der Natur der Sache etwas anderes oder die Parteien oder die Partei, die die Sicherung durch eine einseitige Willenserklärung geleistet hat, wählt die Anwendung eines anderen Rechts. Das Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten bestimmt sich nach demselben Recht wie die Forderung oder das andere Recht, an denen das Pfandrecht entstanden ist, es sei denn, die Parteien wählen die Anwendung eines anderen Rechts. Von der Wahl oder Änderung des maßgebenden Rechts werden die Rechte Dritter nicht berührt. Gegen den Schuldner können nur diejenigen Rechte geltend gemacht werden, die sich aus der Rechtsordnung ergeben, nach der sich die gesicherte Verbindlichkeit des Schuldners richtet.

(2) Nach derselben Rechtsordnung, nach der sich die Verbindlichkeit richtet, bestimmen sich auch Folgen deren Verletzung.

(3) Der Übergang der Rechte und Verbindlichkeiten kraft Gesetzes bestimmt sich nach der für Fälle, deren Rechtsregelung diesen Übergang festlegt, maßgebenden Rechtsordnung, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Das eigentliche Recht und die Verbindlichkeit bestimmen sich auch weiterhin nach der Rechtsordnung, nach der sie sich bis zum Übergang gerichtet haben.

## **Abschnitt 7**

### **Aufrechnung**

#### **§ 92**

Die Aufrechnung bestimmt sich nach derselben Rechtsordnung wie die Forderung, gegen die die Aufrechnung gerichtet ist. Die Parteien können die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vereinbaren.

## **Abschnitt 8**

### **Verhältnisse des Wechsel- und Scheckrechts**

#### **§ 93**

(1) Wirkungen verbindlicher Erklärungen des Empfängers eines ausländischen Wechsels und Ausstellers des eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

(2) Wirkungen anderer Wechselklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem sie getätigt wurden.

#### **§ 94**

Fristen zur Ausübung von Regressrechten bestimmen sich für alle wechselfähig verpflichteten Personen nach dem Recht des Ortes, an dem der Wechsel ausgestellt wurde.

#### **§ 95**

Nach dem Recht des Ortes der Ausstellung des Wechsels bestimmt sich die Frage, ob der Inhaber eines ausländischen Wechsels Forderungen erwirbt, die Grundlage für die Ausstellung dieses Wechsels waren.

#### **§ 96**

Nach dem Recht des Zahlungsortes bestimmt sich die Frage, ob man die Annahme eines ausländischen Wechsels auf einen Teil der Wechselsumme beschränken kann und ob der Inhaber verpflichtet ist, eine teilweise Zahlung anzunehmen. Derselbe Grundsatz gilt für die Bezahlung des eigenen Wechsels.

#### **§ 97**

Nach dem Recht des Zahlungsortes bestimmen sich Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn der Wechsel verloren oder entwendet wurde.

#### **§ 98**

Wirkungen der Scheckklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem sie abgegeben wurden.

#### **§ 99**

Die Fristen für die Ausübung von Regressrechten bestimmen sich für alle scheckmäßig verpflichteten Personen nach dem Recht des Ortes, an dem der Scheck ausgestellt wurde.

#### § 100

Das Recht des Landes, in dessen Gebiet der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

- a) ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann und welches die Wirkungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben worden ist,
- b) die Vorlegungsfrist,
- c) ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind,
- d) ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muss;
- e) ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk "nur zur Verrechnung" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;
- f) ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat und welches der Inhalt dieser Rechte ist,
- g) ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;
- h) die Maßnahmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind,
- i) ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

### Abschnitt 9

#### Einige außervertragliche Schuldverhältnisse

#### § 101

Außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus der Verletzung der Privatsphäre und Personenrechte ergeben, einschließlich einer Verleumdung, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem die Verletzung erfolgt ist. Die betroffene Person kann jedoch die Anwendung des Rechts des Staates wählen, in dem

- a) die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
- b) der Urheber der Verletzung seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, oder
- c) das Ergebnis der verletzenden Handlung eingetreten ist, wenn der Urheber der Verletzung dies voraussehen konnte.

### FÜNFTER TEIL

#### INTERNATIONALE RECHTSHILFE

#### § 102

Ist nichts anderes festgelegt, so verkehren die Gerichte mit ausländischen Organen durch das Justizministerium.

#### § 103

Tschechische Gerichte leisten auf Ersuchen den ausländischen Gerichten oder Behörden Rechtshilfe unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

- a) wenn die Durchführung der ersuchten Leistung nicht in die Zuständigkeit des ersuchten tschechischen Gerichtes fällt; fällt jedoch ihre Durchführung in die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes oder in die Zuständigkeit anderer tschechischer Organe der öffentlichen Gewalt, so wird das Ersuchen zur Erledigung an das Gericht oder an ein anderes hierzu zuständiges Organ der öffentlichen Gewalt abgetreten, oder
- b) wenn das Ersuchen die Durchführung eines Aktes betrifft, die der öffentlichen Ordnung widerspricht.

#### § 104

(1) Die ersuchte Rechtshilfe wird nach den tschechischen Rechtsvorschriften geleistet; auf Antrag eines ausländischen Organs kann nach ausländischer Prozessvorschrift vorgegangen werden, wenn die angesuchte Vorgehensweise der öffentlichen Ordnung nicht widerspricht.

(2) Beantragt dies ein ausländisches Organ, so können Zeugen, Sachverständige und Verfahrensbeteiligte auch eidlich vernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn im Ausland eine Eideserklärung über die für die Geltendmachung oder

Wahrung von Ansprüchen maßgebenden Tatsachen vorzulegen ist.

(3) Der Eid für Zeugen und Verfahrensbeteiligte lautet: „Ich schwöre auf meine Ehre, dass ich zu allem, wonach ich durch das Gericht gefragt werde, die volle und reine Wahrheit sagen und nichts verschweigen werde.“.

(4) Der Eid für Sachverständige lautet: „Ich schwöre auf meine Ehre, dass ich das Gutachten nach meiner besten Kenntnis und Gewissen abgebe.“.

(5) Was den nachfolgenden Eid angeht, wird der Wortlaut des Eides entsprechend geändert.

#### § 105

Ist das ausländische Schriftstück mit keiner beglaubigten Übersetzung in die tschechische Sprache versehen, so wird es an den Empfänger zugestellt, wenn dieser bereit ist, es anzunehmen; der Empfänger ist davon zu belehren, dass er sich der Rechtsfolgen bewusst sein muss, die im Ausland eintreten können, wenn er die Annahme des Schriftstücks verweigert.

#### § 106

(1) Auf Ersuchen des tschechischen Gerichtes führt die tschechische Botschaft Folgendes durch:

a) Zustellungen an Personen in dem Staat, in dem sie ihre Zuständigkeit ausübt, wenn dies nach einem internationalen Abkommen oder dem allgemeinen internationalen Recht zulässig ist oder wenn die Vorschriften des Staates, in dem der Akt durchzuführen ist, dem nicht entgegenstehen,

b) Zustellungen an Staatsbürger der Tschechischen Republik in dem Staat, in dem der Akt durchzuführen ist, die dort diplomatische Privilegien und Immunität genießen, und die Vernehmung solcher Bürger als Zeugen, Sachverständige oder Verfahrensbeteiligte,

c) Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Verfahrensbeteiligten, sowie auch andere Prozessakte, wenn diese Personen freiwillig eintreffen und wenn dem nicht die im Staat, in dem der Akt durchzuführen ist, geltenden Vorschriften entgegenstehen, oder wenn dem keine wichtigen Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die tschechische Botschaft geht sinngemäß nach den Vorschriften für das ersuchende Gericht vor und die von ihm durchgeführten Akte haben dieselben Wirkungen als wenn sie das Gericht selbst durchgeführt hätte.

(3) Wird im Ausland ein Nachlassverfahren geführt und deuten die Umstände darauf hin, dass der Erbe Staatsbürger der Tschechischen Republik ist oder auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so nimmt das Gericht auf Antrag des Auswärtigen Amts Handlungen vor, die auf seine Feststellung gerichtet sind. Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die festzustellende Person aufhalten soll, anderenfalls das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Auswärtige Amt seinen Sitz hat.

#### § 107

Auf Ersuchen des tschechischen Gerichtes vom ausländischen Organ durchgeführte Zustellungen sowie von ihm durchgeführte Beweise sind wirksam, auch wenn sie nicht im Einklang mit den Vorschriften des ausländischen Rechts stehen, wenn sie den tschechischen Vorschriften genügen.

#### § 108

### **Bescheinigung über die anzuwendenden tschechischen Rechtsvorschriften**

Das Justizministerium gibt denjenigen, die es zur Geltendmachung ihres Rechts im Ausland benötigen, eine Bescheinigung über die in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften aus. In einer solchen Bescheinigung kann weder die Auslegung der Rechtsvorschrift noch eine Auslegung dazu, wie die Rechtsvorschrift auf eine bestimmte Rechtssache anzuwenden ist, abgegeben werden.

#### § 109

### **Höhere Beglaubigung von Urkunden**

Zu den von Gerichten erlassenen oder beglaubigten Urkunden oder zu den vom Notar oder Gerichtsvollzieher erfassten oder beglaubigten Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, fügt das Justizministerium und anschließend das Auswärtige Amt auf Antrag des Inhabers der Urkunde seine höhere Beglaubigung hinzu. Die höhere Beglaubigung kann nicht einer einfachen Kopie der Urkunde beigefügt werden.

#### § 110

### **Stellungnahme des Justizministeriums**

Das Justizministerium gibt auf Antrag des Gerichtes Stellungnahmen ab, im Falle des Zweifels bei Behandlung von in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten.

## **SECHSTER TEIL**

## **INSOLVENZVERFAHREN**

## BUCH I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 111

(1) Liegt die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens nach einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift der Europäischen Union vor<sup>6</sup>), so bezieht sich dieses Verfahren auch auf das Vermögen des Schuldners im anderen fremden Staat als im Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der fremde Staat diesem Verfahren Wirkungen auf seinem Gebiet zuerkennt, und zwar im Umfang der Zuerkennung dieser Wirkungen. Der Insolvenzverwalter übt seine Zuständigkeiten auch auf dem Gebiet des fremden Staates aus, wenn es ihm die Rechtsordnung dieses fremden Staates ermöglicht, und in den Schranken dieser Rechtsordnung.

(2) Tschechische Gerichte können ein Insolvenzverfahren einleiten und führen, wenn der Schuldner in der Tschechischen Republik eine Betriebsstätte hat, wenn dies ein Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in der Tschechischen Republik beantragt oder wenn bei der Tätigkeit dieser Betriebsstätte eine Gläubigerforderung entstanden ist. Die Wirkungen des Verfahrens sind in diesem Falle auf das Vermögen in der Tschechischen Republik beschränkt.

(3) Außer von Fällen, auf die sich eine unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Union bezieht<sup>6</sup>), können ihre Kollisionsbestimmungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften sinngemäß angewendet werden.

(4) Ist eine Entscheidung über die Insolvenz eines Teilnehmers eines Zahlungssystems mit Unwiderruflichkeit der Verbuchung, eines ausländischen Zahlungssystems mit Unwiderruflichkeit der Verbuchung, eines Auseinandersetzungssystems mit Unwiderruflichkeit der Auseinandersetzung ergangen oder ist gegen diesen Teilnehmer eine andere Entscheidung ergangen oder wurde eine andere obrigkeitliche Hilfe mit ähnlichen Wirkungen durchgeführt, so bestimmen sich die sich aus der Teilnahme des Teilnehmers im System ergebenden Rechte und Pflichten dieses Teilnehmers nach demselben Recht, nach dem sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Systemteilnehmern bei der Durchführung der Verbuchung oder Auseinandersetzung richten. Die Wahl eines anderen Rechts ist ausgeschlossen.

(5) Ausländische Entscheidungen in Sachen des Insolvenzverfahrens werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit anerkannt, wenn im fremden Staat, in dem sie ergangen sind, Hauptinteressen des Schuldners konzentriert sind und wenn das Vermögen des Schuldners in der Tschechischen Republik nicht Gegenstand eines bereits eingeleiteten Verfahrens nach Absatz 2 ist. In diesen Fällen und auch sonst, wenn hinsichtlich des Vermögens, das Gegenstand des Insolvenzverfahrens im Ausland wurde, kein Insolvenzverfahren durch ein tschechisches Gericht eingeleitet wurde, werden bewegliche Sachen des Schuldners, die sich in der Tschechischen Republik befinden, an das ausländische Gericht auf dessen Antrag herausgegeben, wenn es sich um das Gericht eines Staates handelt, der Gegenseitigkeit bewahrt. Das Vermögen des Schuldners kann jedoch ins Ausland erst dann herausgegeben werden, wenn die Rechte auf Ausschluss der Sache aus der Vermögensmasse befriedigt wurden und die Rechte der gesicherten Gläubiger früher erworben wurden als vor dem Zugang des Antrags des ausländischen Gerichts oder anderes zuständigen Organs.

## BUCH II

### INSOLVENZ EINES FINANZINSTITUTS

#### § 112

(1) Unter einem Finanzinstitut ist für die Zwecke dieses Gesetzes eine Bank, Sparkassen- und Kreditgenossenschaft, ausländische Bank zu verstehen, wenn diese die Vorteile der einheitlichen Lizenz nach dem Recht der Europäischen Union genießt, bei Absätzen 2, 5 bis 9 und 12 bis 14 auch eine ausländische Bank aus einem anderen Staat als Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes („Mitgliedstaat“), die mindestens in zwei Mitgliedstaaten eine Niederlassung hat.

(2) Unter der Insolvenz eines Finanzinstituts ist für die Zwecke dieses Gesetzes eine Situation zu verstehen, die gelöst wird durch

a) ein gegen das Finanzinstitut geführtes Kollektivverfahren,

das von Verwaltungs- oder Gerichtsorganen des Mitgliedstaates eingeleitet oder verfolgt wird, dessen Ziel der Verkauf des Vermögens unter der Aufsicht dieser Organe ist, einschließlich von Fällen, in denen das Verfahren durch Restschuldbefreiung oder eine andere Maßnahme mit denselben Wirkungen beendet wird („Konkursverfahren“), oder

b) eine Maßnahme, deren Zweck darin liegt, eine gesunde Finanzlage des Finanzinstituts zu bewahren oder zu erneuern, und die sich auf bereits bestehende Rechte Dritter auswirken kann, einschließlich von Maßnahmen, die die Möglichkeit der Einstellung von Zahlungen, Einstellung der Einbringlichkeit von Forderungen, Aufschub von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen oder Kürzung von Forderungen umfasst („Reorganisation“).

(3) Die Reorganisation wird im Einklang mit den im Staat, in dem dem Finanzinstitut die Lizenz oder ähnliche Berechtigung erteilt wurde, geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt, wenn nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(4) Das Konkursverfahren wird im Einklang mit den im Staat, in dem dem Finanzinstitut die Lizenz oder ähnliche Berechtigung erteilt wurde, geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt, wenn nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, insbesondere wenn es sich handelt um

- a) Vermögen, das einen Bestandteil der Vermögensmasse bildet, und die Verfügung über das Vermögen, das das Finanzinstitut nach der Einleitung des Konkursverfahrens eingeleitet hat,
- b) Zuständigkeiten des Finanzinstituts und der den Konkurs durchführenden Person,
- c) Bedingungen, unter denen eine Aufrechnung geltend gemacht werden kann,
- d) Wirkungen des Konkursverfahrens auf bestehende Verträge, deren Partei das Finanzinstitut ist,
- e) Wirkungen des Konkursverfahrens auf Gerichts- und Schiedsverfahren, die von einzelnen Gläubigern geführt werden, mit Ausnahme von Verfahren nach § 114 Abs. 2,
- f) Forderungen, die gegen das Vermögen des Finanzinstituts anzumelden sind, und die Verfügung über die Forderungen, die nach der Einleitung des Konkursverfahrens entstanden sind,
- g) Regeln, die die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen regeln,
- h) Regeln, die die Teilung des Ertrags aus dem Vermögensverkauf, Festlegung der Rangfolge der Forderungen und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen nach der Einleitung des Konkursverfahrens auf Grund eines dinglichen Rechts oder durch Aufrechnung teilweise befriedigt wurden,
- i) Bedingungen für die Beendigung des Konkursverfahrens und Folgen der Beendigung des Konkursverfahrens,
- j) Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Konkursverfahrens,
- k) Person, die verpflichtet ist, Kosten und Auslagen des Konkursverfahrens zu erstatten, oder
- l) Regeln betreffend Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen Gläubigerbenachteiligung7).

(5) Wirkungen der Einleitung des Konkursverfahrens und einer Reorganisation auf

- a) Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Verhältnisse bestimmen sich ausschließlich nach dem für den Arbeitsvertrag maßgebenden Recht des Mitgliedstaates,
- b) den Vertrag, durch den das Recht erteilt wird, eine unbewegliche Sache zu benutzen oder zu erwerben, bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich die unbewegliche Sache befindet; dieses Recht bestimmt auch, ob es sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt,
- c) Rechte an unbeweglicher Sache, einem der Registrierung im öffentlichen Register unterliegenden Wasserfahrzeug oder Flugzeug bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dessen Zuständigkeitsbereich dieses Register geführt wird.

§ 113

(1) Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten an Anlageninstrumenten, deren Existenz oder Übertragung deren Eintragung im Register, auf dem Konto oder im zentralen Anlagensystem vorsehen, das in einem Mitgliedstaat geführt wird oder untergebracht ist, bestimmen sich nach dem Recht dieses Staates.

(2) Abmachungen über den Schlussausgleich bestimmen sich ausschließlich nach dem für den Vertrag, nach dem sich diese Abmachungen richten, maßgebenden Recht.

(3) Ohne dass dadurch die Bestimmung des Absatzes 1 berührt wird, bestimmt sich die

- a) Vereinbarungen über Repo-Geschäfte ausschließlich nach dem für den Vertrag, nach dem sich diese Vereinbarungen richten, maßgebenden Recht,
- b) im Rahmen des geregelten Marktes mit Anlageninstrumenten durchgeführte Geschäfte ausschließlich nach dem für den Vertrag, nach dem sich diese Geschäfte richten, maßgebenden Recht.

(4) Die Bestimmung des § 112 Abs. 4 bezieht sich nicht auf Regeln für Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften wegen Gläubigerbenachteiligung, wenn die Person, die aus diesen Rechtsgeschäften einen Vorteil zieht, nachweist, dass

- a) sich die Rechtshandlung, die den Gläubiger schädigt, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates richtet als des Staates, der dem Finanzinstitut die Lizenz oder ähnliche Berechtigung erteilt hat, und
- b) dieses Recht im vorliegenden Falle kein Mittel für die Anfechtung dieses Rechtsgeschäfts vorsieht.

(5) Die Bestimmung des § 112 Abs. 3 bezieht sich nicht auf die sich aus der Rechtsregelung der Reorganisation ergebenden Regeln für Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen Gläubigerbenachteiligung, über die durch Gericht entschieden wurde, wenn diese Rechtsgeschäfte vor der Verabschiedung der Rechtsregelung vorgenommen wurden und wenn die Person, zu deren Gunsten diese Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, nachweist, dass

- a) sich die Handlung, die den Gläubiger schädigt, nach der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates richtet als des Staates, der dem Finanzinstitut die Lizenz oder ähnliche Berechtigung erteilt hat, und

b) dieses Recht im vorliegenden Falle kein Mittel für die Anfechtung dieses Rechtsgeschäfts vorsieht.

#### § 114

(1) Veräußert das Finanzinstitut durch eine nach der Einleitung des Konkursverfahrens oder nach dem Treffen einer Reorganisationsmaßnahme getätigte Handlung gegen eine Gegenleistung

a) eine unbewegliche Sache,

b) ein der Registrierung im öffentlichen Register unterliegendes Wasserfahrzeug oder Flugzeug, oder

c) Anlageinstrumente oder Rechte daran, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung ins Register, auf ein Konto oder in ein zentrales Einlagensystem, das in einem Mitgliedstaat geführt wird oder untergebracht ist, vorsehen, so bestimmen sich die Wirkungen dieser Handlung nach dem Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich die unbewegliche Sache befindet oder in dessen Zuständigkeitsbereich das Register, Konto oder Anlagensystem geführt wird.

(2) Wirkungen der Reorganisation oder des Konkursverfahrens auf ein anhängiges Gerichtsverfahren betreffend den Vermögenswert oder ein Recht, die dem Finanzinstitut entzogen wurden, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist.

(3) Die Möglichkeit, eine Aufrechnung gegen Forderungen des Finanzinstituts zu verlangen, bestimmt sich nach dem Recht, nach dem sich die Forderung des Finanzinstituts richtet; die Bestimmung des § 112 Abs. 4 Buchst. I) wird dadurch nicht berührt.

(4) In den in Absätzen 1 bis 3, § 112 Abs. 3 bis 5 und in § 113 angeführten Fällen ist die Wahl eines anderen Rechts ausgeschlossen.

### BUCH III

#### INSOLVENZ EINER VERSICHERUNGSANSTALT

#### § 115

(1) Unter der Insolvenz einer Versicherungsanstalt ist nach diesem Gesetz eine Situation zu verstehen, die gelöst wird durch

a) ein Kollektivverfahren, dessen Bestandteil der Verkauf des Vermögens der Versicherungsanstalt und die Teilung des Ertrags aus dem Verkauf unter die Gläubiger, Aktionäre oder Gesellschafter ist, wobei der Verkauf unvermeidlich jegliche Intervention der Verwaltungs- oder Gerichtsorgane des Mitgliedstaates umfasst, einschließlich von Fällen, in denen das Kollektivverfahren mit dem Ausgleich oder einer anderen ähnlichen Maßnahme beendet wird, ungeachtet dessen, ob es von der Zahlungsunfähigkeit verursacht wird oder nicht, oder ob es freiwillig oder obligatorisch ist („Insolvenzverfahren bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt“), oder

b) eine Maßnahme, die jegliche Intervention der Verwaltungs- oder Gerichtsorgane eines Mitgliedstaates umfasst, deren Zweck darin liegt, eine gesunde Finanzlage der Person zu bewahren oder zu erneuern, und die sich auf bereits bestehende Rechte Dritter auswirken kann, einschließlich von Maßnahmen, die die Möglichkeit der Einstellung von Zahlungen, Einstellung der Einbringlichkeit von Forderungen, Aufschub von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen oder Kürzung von Forderungen umfasst (nachfolgend „Reorganisationsmaßnahmen bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt“).

(2) Unter einer Versicherungsanstalt ist für die Zwecke dieses Gesetzes auch die Niederlassung einer Versicherungsanstalt zu verstehen, wenn sich der Sitz dieser Versicherungsanstalt auf dem Gebiet eines der Mitgliedstaaten befindet und wenn dieser Versicherungsanstalt die Genehmigung zur Tätigkeit im Mitgliedstaat im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union erteilt wurde.

(3) Die Reorganisationsmaßnahmen bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt einschließlich deren Niederlassungen sind im Einklang mit den im Staat, in dem der Versicherungsanstalt die Genehmigung zum Betreiben der Tätigkeit erteilt wurde, geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchzuführen, wenn weiter nichts anderes vorgesehen ist<sup>8</sup>). Die Reorganisationsmaßnahmen stehen der Einleitung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegen. Die Reorganisationsmaßnahme wird in allen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Staat nach dem ersten Satz wirksam.

(4) Das Insolvenzverfahren bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt ist im Einklang mit den im Staat, in dem der Versicherungsanstalt die Genehmigung zum Betreiben der Tätigkeit erteilt wurde, geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchzuführen, wenn weiter nichts anderes vorgesehen ist, insbesondere wenn es sich handelt um

a) Vermögen, das Bestandteil der Vermögensmasse bildet, und Verfügung über das Vermögen, das die Versicherungsanstalt nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt erworben oder übertragen hat,

b) Zuständigkeiten der Versicherungsanstalt und der den Konkurs durchführenden Person,

c) Bedingungen, unter denen eine Aufrechnung geltend gemacht werden kann,

d) Wirkungen des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf bestehende Verträge, deren Partei die Versicherungsanstalt ist,

- e) Wirkungen des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf Gerichts- und Schiedsverfahren, die von den einzelnen Gläubigern geführt werden, mit Ausnahme des Verfahrens nach § 116 Abs. 4,
- f) Forderungen, die gegen das Vermögen der Versicherungsanstalt anzumelden sind, und die Verfügung über die Forderungen, die nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt entstanden sind,
- g) Regeln, die die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen regeln,
- h) Regeln, die die Teilung des Ertrags aus dem Vermögensverkauf, Festlegung der Rangfolge der Forderungen und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf Grund eines dinglichen Rechts oder durch Aufrechnung teilweise befriedigt wurden,
- i) Bedingungen für die Beendigung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt und Folgen der Beendigung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt, insbesondere durch einen Ausgleich,
- j) Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt,
- k) Person, die verpflichtet ist, Kosten und Auslagen des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt zu erstatten, oder
- l) Regeln betreffend Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen Gläubigerbenachteiligung.

(5) Wirkungen der Reorganisationsmaßnahme bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf

- a) Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Verhältnisse und entsprechende Verhältnisse bestimmen sich ausschließlich nach dem für den Arbeitsvertrag oder das arbeitsrechtliche Verhältnis maßgebenden Recht des Mitgliedstaates,
- b) den Vertrag, mit dem das Recht erteilt wird, eine unbewegliche Sache zu benutzen oder zu erwerben, bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich die unbewegliche Sache befindet,
- c) Rechte an unbeweglicher Sache, einem der Registrierung im öffentlichen Register unterliegenden Wasserfahrzeug oder Flugzeug bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dessen Zuständigkeitsbereich dieses Register geführt wird.

#### § 116

(1) Ohne dass dingliche Rechte der Gläubiger und Dritter am Vermögen des Schuldners berührt werden, bestimmen sich die Wirkungen der Reorganisationsmaßnahmen bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt oder Wirkungen des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf Rechte und Pflichten der Personen am geregelten Markt nach der für diesen Markt maßgebenden Rechtsordnung; die Anwendung der Bestimmung des § 115 Abs. 4 Buchst. l) auf zum Zwecke der Stundung von Zahlungen oder Transaktionen, die sich nach der für diesen Markt maßgebenden Rechtsordnung richten, vorgenommene Rechtsgeschäfte wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Bestimmung des § 115 Abs. 4 Buchst. l) bezieht sich nicht auf Regeln für Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften wegen Gläubigerbenachteiligung, wenn die Person, die aus diesen Handlungen einen Vorteil zieht, nachweist, dass

- a) sich die Handlung, die den Gläubiger schädigt, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates richtet als des Staates, der der Versicherungsanstalt die amtliche Genehmigung zum Betreiben ihrer Tätigkeit ausgestellt hat, und
- b) dieses Recht im vorliegenden Falle kein Mittel für die Anfechtung dieses Rechtsgeschäfts vorsieht.

(3) Veräußert die Versicherungsanstalt durch eine nach dem Treffen der Reorganisationsmaßnahme bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt oder nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt getätigte Handlung gegen eine Gegenleistung

- a) eine unbewegliche Sache,
- b) ein der Registrierung im öffentlichen Register unterliegendes Wasserfahrzeug oder Flugzeug, oder
- c) Wertpapiere des Anlagevermögens oder andere Wertpapiere oder Rechte daran, deren Existenz oder Übertragung deren Eintragung ins Register, auf ein Konto oder in ein zentrales Einlagensystem vorsehen, das in einem Mitgliedstaat geführt wird oder untergebracht ist, so bestimmen sich die Wirkungen dieser Handlung nach dem Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich die unbewegliche Sache befindet oder in dessen Zuständigkeitsbereich das Register, Konto oder Anlagensystem geführt wird.

(4) Wirkungen der Reorganisationsmaßnahme bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt oder eines Insolvenzverfahrens bei Insolvenz einer Versicherungsanstalt auf ein anhängiges Gerichtsverfahren betreffend den Vermögenswert oder Rechte, die der Versicherungsanstalt entzogen wurden, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist.

(5) Die Möglichkeit, eine Aufrechnung gegen Forderungen des Schuldners zu verlangen, bestimmt sich nach dem Recht, nach dem sich die Forderung des Schuldners richtet; die Bestimmung des § 115 Abs. 4 Buchst. l) wird dadurch nicht berührt.

(6) In den in Absätzen 1 und 3 bis 5 und in § 115 Abs. 3 bis 5 angeführten Fällen ist die Wahl eines anderen Rechts ausgeschlossen.

## **SIEBTER TEIL**

### **SCHIEDSVERFAHREN UND ANERKENNUNG UND VOLLSTRECHUNG AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE**

#### **§ 117**

##### **Schiedsvertrag**

(1) Die Zulässigkeit eines Schiedsvertrags wird nach der tschechischen Rechtsordnung beurteilt. Andere Angelegenheiten des Schiedsverfahrens werden nach der Rechtsordnung des Staates beurteilt, in dem der Schiedsspruch ergehen soll.

(2) Für die Form des Schiedsvertrags gilt das für sonstige Erfordernisse des Schiedsvertrags maßgebende Recht; es genügt jedoch, wenn der Rechtsordnung des Ortes oder der Orte, an denen die Willenserklärung erfolgt ist, Genüge getan wurde.

#### **§ 118**

##### **Schiedsrichterfähigkeit eines Ausländers**

Schiedsrichter kann auch ein Ausländer sein, wenn er nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Bürger er ist, geschäftsfähig ist; es genügt jedoch, wenn er nach der tschechischen Ordnung voll geschäftsfähig ist. Weitere Anforderungen an die Ausübung der Funktion des für die Beilegung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen bestimmten Richters legt eine sonstige Rechtsvorschrift fest.

#### **§ 119**

##### **Bestimmung des maßgebenden Rechts**

Das für eine Streitigkeit maßgebende Recht ist das von den Parteien gewählte Recht. Haben die Parteien dieses Recht nicht gewählt, so wird es von Schiedsrichtern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt. Kollisionsbestimmungen des maßgebenden Rechts können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich dies aus der von den Parteien getätigten Rechtswahl ergibt. Wurden die Schiedsrichter hierzu von den Parteien ausdrücklich beauftragt, so können sie die Streitigkeit nach Gerechtigkeitsgrundsätzen entscheiden; geht es um Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, so sind Bestimmungen des sonst maßgebenden Rechts zum Verbraucherschutz anzuwenden. Auch für Entscheidungen im Schiedsverfahren gilt die Bestimmung des § 87 Abs. 2.

##### **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

#### **§ 120**

In einem fremden Staat ergangene Schiedssprüche werden in der Tschechischen Republik als tschechische Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Gegenseitigkeit wird auch als gewährleistet angesehen, wenn der fremde Staat allgemein ausländische Schiedssprüche unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für vollstreckbar erklärt.

#### **§ 121**

Anerkennung oder Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs werden verweigert, wenn der ausländische Schiedsspruch

- a) nach dem Recht des Landes, in dem er ergangen ist, nicht rechtskräftig oder vollstreckbar ist,
- b) in dem Staat, in dem er ergangen ist oder nach dessen Rechtsordnung er ergangen ist, aufgehoben wurde,
- c) durch einen Mangel belastet ist, der einen Grund für die Aufhebung des tschechischen Schiedsspruchs durch das Gericht darstellt, oder
- d) der öffentlichen Ordnung widerspricht.

#### **§ 122**

(1) Die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs wird nicht durch gesonderte Entscheidung erklärt. Der ausländische Schiedsspruch gilt damit als anerkannt, dass er unter Wahrung der Bedingungen der §§ 120 und 121 so berücksichtigt wird, als ob es sich um einen tschechischen Schiedsspruch handeln würde.

(2) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Schiedsspruchs wird durch eine Entscheidung eines tschechischen Gerichtes angeordnet, die zu begründen ist.

## **ACHTER TEIL**

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 123

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die Entstehung und Existenz der Rechtsverhältnisse und die daraus vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Tatsachen, einschließlich der Rechtswahl, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt. Die Bestimmung dieses Gesetzes findet auch auf vor dem Tag dessen Inkrafttretens entstandene Rechtsverhältnisse Anwendung, wenn diese dauerhaften langfristigen Charakter haben und wenn es darin zu wiederholten oder dauernden Handlungen der Beteiligten und für die Beteiligten wichtigen Tatsachen nach dem Tag seines Inkrafttretens kommt, sofern es sich um solche Handlungen und Tatsachen handelt.

(2) Auf vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren finden auch weiterhin Bestimmungen der bisherigen Rechtsvorschriften für die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren in Sachen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche hinsichtlich der Bedingungen für deren Anerkennung und Vollstreckung.

### § 124

#### Aufhebungsbestimmungen

Folgendes tritt außer Kraft:

1. Gesetz Nr. [97/1963 Sb.](#), über das internationale Privat- und Prozessrecht.
2. Gesetz Nr. [361/2004 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [97/1963 Sb.](#), über das internationale Privat- und Prozessrecht, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Art. III des Gesetzes Nr. [158/1969 Sb.](#), zur Ergänzung und Änderung der Zivilprozessordnung, Notariatsordnung und des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht.
4. Art. II des Gesetzes Nr. [234/1992 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. [94/1963 Sb.](#), über Familie, in der Fassung des Gesetzes Nr. [132/1982 Sb.](#)
5. Art. V des Gesetzes Nr. [264/1992 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Aufhebung des Gesetzes über das staatliche Notariat und über die vor dem staatlichen Notariat geführten Verfahren (Notariatsordnung) und zur Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze.
6. Erster Teil des Gesetzes Nr. [125/2002 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Zahlungsverkehr.
7. Vierter Teil des Gesetzes Nr. [37/2004 Sb.](#), über den Versicherungsvertrag und über die Änderung der zusammenhängenden Gesetze (Versicherungsvertragsgesetz).
8. Einundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [257/2004 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kapitalmarktgesetzes, Gesetzes über gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Schuldverschreibungen.
9. Dreizehnter Teil des Gesetzes Nr. [377/2005 Sb.](#), über die zusätzliche Beaufsichtigung von Banken, Spar- und Kreditgenossenschaften, E-Geld-Instituten, Versicherungsanstalten und Wertpapierhändlern in Finanzkonglomeraten und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Finanzkonglomeratengesetz).
10. Sechszwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [57/2006 Sb.](#), über die Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Beaufsichtigung des Finanzmarktes.
11. Zweiundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [70/2006 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Durchführung von internationalen Sanktionen.
12. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [233/2006 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [99/1963 Sb.](#), Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und einige weitere Gesetze
13. Vierter Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten deren Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.
14. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [123/2008 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [99/1963 Sb.](#), Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. [97/1963 Sb.](#), über das internationale Privat- und Prozessrecht, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. [549/1991 Sb.](#), über Gerichtskosten, in der jeweils geltenden Fassung.
15. Fünfzehnter Teil des Gesetzes Nr. [7/2009 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [99/1963 Sb.](#), Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
16. § 4 Abs. 2 und fünfter Teil des Gesetzes Nr. [216/1994 Sb.](#), über das Schiedsverfahren und über die Vollstreckung von

Schiedssprüchen.

17. Art. I vierter Teil und Art. II zwölfter Titel des Gesetzes Nr. [191/1950 Sb.](#), Wechsel- und Scheckgesetz.

18. Erster Teil des Gesetzes Nr. [409/2010 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die finanzielle Absicherung.

19. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [28/2011 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

## NEUNTER TEIL

### INKRAFTTRETEN

#### § 125

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Némcová e.h.**

**Klaus e.h.**

**Nečas e.h.**

---

1) Z.B. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, Beschluss des Rates 2009/941/EG vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft, Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

2) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

Beschluss des Rates 2009/941/EG vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft. Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, vereinbart in Haag am 23. November 2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 331, 16.12.2009, S. 19.

3) Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, abgeschlossen im Haag am 19. Oktober 1996, verkündet unter der Nr. 141/2001 Sb. i.

4) Gesetz Nr. [408/2010 Sb.](#), über die finanzielle Absicherung.

5) Insbesondere Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht, abgeschlossen im Haag am 4. Mai 1971, verkündet unter der Nr. 130/1976 Sb., Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden, abgeschlossen in Wien am 21. Mai 1963, mit dem Gemeinsamen Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens, abgeschlossen in Wien am 21. September 1988, verkündet unter der Nr. [133/1994 Sb.](#)

6) Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

7) Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.

8) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).